

Basisprospekt vom 09.09.2022
über das Angebotsprogramm 2022/2023
der
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

in Höhe von EUR 250.000.000

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren allfällige
Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF)

gemäß
der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 i.d.g.F. ("Prospektverordnung")
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F.
sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Bankhaus Spängler oder Emittentin genannt) erstellt diesen Basisprospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs 1 der Prospektverordnung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland. Die Emittentin kann unter diesem Angebotsprogramm, während eines bestimmten Emissionszeitraumes, dauernd oder wiederholt Nichtdividendenwerte begeben, die eine fixe oder variable Verzinsung aufweisen können. Die Emittentin kann weiters Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (sogenannte Nullkupon-Nichtdividendenwerte) emittieren. Die fixe Verzinsung kann mit einem gleichen Kupon über die Laufzeit, einem steigenden Kupon (Step up), einem fallenden Kupon (Step down) oder mit unterschiedlichen Kupons für einzelne Zinsperioden ausgestattet sein. Die variable Verzinsung ist basiswertabhängig, wobei ein Index (mehrere Indizes) oder ein Zinssatz (mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen) als Basiswert herangezogen werden kann. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Die Emittentin kann zusätzlich den Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (mehreren Basiswerten) abhängig machen.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospektverordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Informationen im Prospekt sind vorbehaltlich einer Nachtragsverpflichtung zwölf Monate nach der Billigung gültig. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels im multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nennen. Die FMA kann bei der Prüfung des Nachtrags vor seiner Billigung gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Prospektverordnung verlangen, dass der Nachtrag in der Anlage eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospektes enthält. Die Emittentin kann auch freiwillig eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospektes als Anlage des Nachtrags beifügen.

Die Emittentin hat die FMA aufgrund des beabsichtigten öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln (Notifikation), aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt gemäß der Prospektverordnung, der Delegierten Verordnung 2019/979 i.d.g.F. sowie der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. erstellt wurde.

Dieser Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Direktlink https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/spaengler-

[Basisprospekt-2022-2023.pdf](#) veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Papierkopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin, wonach der Emittentin gestattet wird, Nichtdividendenwerte dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung eines Nichtdividendenwerts gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Dieser Prospektinhalt ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) den Basisprospekt der Emittentin vom 09.09.2021 ersetzt. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die nach dem Datum dieses Basisprospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Basisprospekts. Dieser Basisprospekt verliert mit Ablauf des 11.09.2023 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN	6
Wichtige Informationen (Allgemeine Hinweise und Verkaufsbeschränkungen).....	10
1 RISIKOFAKTOREN	12
1.1 Allgemein	12
1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	12
1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen.....	17
1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte	18
2. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	26
2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	26
2.2. ABSCHLUSSPRÜFER	26
2.3. RISIKOFAKTOREN.....	27
2.4. INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	27
2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	28
2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	29
2.7. TRENDINFORMATIONEN.....	30
2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	31
2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	31
2.10. HAUPTAKTIONÄRE	34
2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	35
2.12 WEITERE ANGABEN	40
2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE	40
2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE	40
2.15. VERWEISDOKUMENTATION	40
3. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN	43
3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	43
3.2. RISIKOFAKTOREN.....	43
3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	43
3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND/ODER ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	44
3.4.1. Beschreibung der Art und der Gattung der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number, internationale Wertpapierkennnummer) oder eines anderen Sicherheitscodes.....	44
3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.	45

3.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.....	46
3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	47
3.4.5. Währung der Wertpapieremission.....	47
3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.	47
3.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.	48
3.4.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:.....	49
3.4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten und Rückzahlungsverfahren	55
3.4.10 Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.....	57
3.4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	58
3.4.12. Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden.....	58
3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins	59
3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	59
3.4.15. Besteuerung der Nichtdividendenwerte	59
3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere	59
3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	59
3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	59
3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	61
3.5.3. Preisfestsetzung.....	61
3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	62
3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	62
3.6.1 a) Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird.	62
3.6.2. Angaben zu allen geregelten Märkten, Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTFs, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.	63
3.6.3. Angaben zu Intermediären.....	63
3.7. WEITERE ANGABEN	63
4. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	65
4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON	65

4.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	66
4.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.....	66
Muster für die Endgültigen Bedingungen	67
Muster-emissionsbedingungen	86
ANHANG 1: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2021 und 2020 DER EMITTENTIN	107

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Basel III	Reformpaket des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, das auf Basel II aufbaut, zu strengeren qualitativen Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten geführt, teilweise höhere quantitative Kapitalanforderungen gebracht und neue Kapital- und Liquiditätspuffer eingeführt hat.
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl I Nr. 98/2014 i.d.g.F.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018), BGBl I Nr. 107/2017 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz 1993), BGBl Nr. 532/1993 i.d.g.F.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
CSD	OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3. Die OeKB CSD GmbH erbringt die Dienstleistungen eines österreichischen Zentralverwahrers von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung).
Credit-Spread	Der Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG), BGBl Nr. 424/1969 i.d.g.F.
Emissionen	in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
Euro oder EUR	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen

EURIBOR	Die Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR“) ist ein täglicher Zinssatz, zu dem sich die Banken in der Eurozone untereinander kurzfristig (bis zu zwölf Monate) Geld leihen. Die EURIBOR-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act; ein im Jahr 2010 in Kraft getretenes US-Gesetz, mit dem das US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen deutlich verschärft wurde.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
ggf.	gegebenenfalls
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Person, Gesellschaft oder Institution, welche einen Index entwickelt, berechnet und veröffentlicht und welcher die Urheberrechte und sonstige Rechte an diesem Index zustehen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationale Wertpapierkennnummer)
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) BGBl. I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kupon	Verzinsung
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (i.d.g.F.) über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
MREL	Die Minimum Required own Funds and Eligible Liabilities (MREL) ist die Mindestanforderung an regulatorischen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die ein Institut zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen hat.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (i.d.g.F.) über Märkte

für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 (i.d.g.F.). Die Wiener Börse betreibt den Dritten Markt als MTF („Vienna MTF“).

Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.
Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 2 lit c der Prospektverordnung: alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind. In diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation.
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (i.d.g.F.) über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
SRM	Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism), welcher einheitliche Regeln für die geordnete Abwicklung oder Sanierung von europäischen Banken umfasst und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (i.d.g.F.) zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurde.
SREP	Der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) ist der umfassende Prozess, mit dem die zuständige Aufsichtsbehörde das Risikoexposure und Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute evaluiert, sowie die Strategien, Prozesse und Verfahren bewertet, die von den Kreditinstituten zum Einsatz gebracht werden (dies beinhaltet unter anderem das interne Kapitaladäquanzverfahren, den ICAAP, der einer dieser geforderten Prozesse ist).
Step-Down-Anleihen	Step-Down-Anleihen sind Anleihen deren Höhe des Zinssatzes bei Eintritt eines definierten Ereignisses um eine vordefinierte Höhe verringert wird.
Step-Up-Anleihen	Step-Up-Anleihen sind Anleihen deren Höhe des Zinssatzes bei Eintritt eines definierten Ereignisses um eine vordefinierte Höhe erhöht wird.
TARGET2	Das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2"). Dies ist ein Zahlungssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19.11.2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) finden sich in den Artikeln 62ff CRR.

u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl I 2005/120 i.d.g.F.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 - WAG 2018, BGBl I Nr. 107/2017 i.d.g.F.
Wertpapiere	Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 lit a der Prospektverordnung: übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten; in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

WICHTIGE INFORMATIONEN (ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN)

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Bankhaus Spängler bzw. Emittentin genannt) erstellt diesen Basisprospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs 1 der Prospektverordnung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder
- (ii) der Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF).

Ein Antrag auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) ist möglich, steht jedoch im alleinigen Ermessen der Emittentin und kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Einbeziehung entscheidet die Wiener Börse.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar und kann von Zeit zu Zeit durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden. Dieser Basisprospekt wurde gemäß den Anhängen 6, 14, 17, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F. erstellt.

Die Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Formulars für die Endgültigen Bedingungen einschließlich eines Anhangs zum Formular für die Endgültigen Bedingungen (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Der Basisprospekt enthält alle im Artikel 25 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab. Der Basisprospekt ist folgendermaßen aufgebaut:

- Teil 1 Risikofaktoren
- Teil 2 Angaben zur Emittentin
- Teil 3 Angaben zu den Nichtdividendenwerten
- Teil 4 Angaben zur Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung
- Muster Endgültige Bedingungen
- Musteremissionsbedingungen

Wenn in der Folge der Begriff "Nichtdividendenwert", "Wertpapier" oder "Schuldverschreibung" verwendet wird, so werden darunter sämtliche von der Emittentin begebenen Nichtdividendenwerte umfasst. Nähere Ausführungen zu den Nichtdividendenwerten sind Teil 3 (Angaben zu den Nichtdividendenwerten) zu entnehmen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes und des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist weder ein öffentliches Angebot noch eine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Deutschland geplant. Außerdem

dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf in diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“, insbesondere die Punkte „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen“ zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

1 RISIKOFAKTOREN

1.1 Allgemein

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu erfüllen, einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin hat diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung wesentlichen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihr angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negativen Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Verträge im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalls der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Die durch das Bankhaus Spängler an Kunden vergebenen Kredite und Kontokorrentrahmen sind teilweise durch Wertpapiere, Hypotheken nach österreichischem Recht, Grundschulden nach deutschem Recht und andere Sicherheiten marktüblich besichert. Sollte die Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken, wäre das Bankhaus Spängler höheren Kreditrisiken und für den Fall, dass ein Kredit nicht bedient wird, einem höheren Ausfallsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, trotz eigener Zahlungsfähigkeit seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass die COVID-19-Pandemie, die Lieferkettenengpässe bzw. die Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben können.

Die Emittentin könnte direkt und über ihre Kunden Risiken im Zusammenhang mit dem Ausbruch und den Folgen der COVID-19-Pandemie, vorherrschender Lieferkettenengpässe bzw. der Invasion der Russischen Föderation in der

Ukraine und den von Regierungen, Unternehmen und anderen ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Pandemie, Begegnung der Lieferkettenengpässe bzw. der Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine, ausgesetzt sein.

Die aus den oben angeführten Risiken resultierenden Geschäftsbeschränkungen und -einschränkungen können zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingung der Kunden der Emittentin im Allgemeinen führen. Insbesondere sind bestimmte Unternehmen, wie zum Beispiel Handel und Gewerbe, Gastgewerbe/Unterkunft, Baugewerbe, Automobilindustrie einschließlich ihrer Zulieferer, Reiseveranstalter/Reisebüros, Transport und Veranstaltungsorganisation, Holz- und Stahlhandel, energieabhängige Branchen etc. stark betroffen.

Infolgedessen könnte die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin leiden und sich verschlechtern, und notleidende Kredite könnten zunehmen, da die Kunden der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten, die diese Kredite absichern, könnten unzureichend werden und es könnten keine neuen Sicherheiten bereitgestellt werden. Dies könnte zu Kreditverlusten führen und erhöhte Rückstellungen für Kreditverluste erfordern. Derzeit lassen sich die letztendlichen Auswirkungen der Pandemie auf die Emittentin und die letztendlichen Auswirkungen der möglicherweise folgenden Wirtschaftskrise nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Die COVID-19-Pandemie sowie ggf. erneut notwendige Maßnahmen zu ihrer Eindämmung können den Geschäftsbetrieb der Emittentin direkt negativ beeinflussen, wenn ihre Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder wenn Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb nicht wie gewohnt fortsetzen könnte, wenn ein großer Teil ihrer Mitarbeiter ausschließlich von zu Hause ausarbeiten muss.

Die oben angeführten Ereignisse und deren Folgen könnten sich auch negativ auf den Marktwert der Vermögenswerte auswirken, die von der Emittentin finanziert bzw. gehalten werden (wie Anleihen und Beteiligungen) oder als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen.

Darüber hinaus haben die oben angeführten Ereignisse bereits zu einer erheblichen Zunahme der Volatilität auf den globalen Kapitalmärkten sowie zu einem Anstieg der Credit-Spreads geführt, wobei sich dieser Trend fortsetzen bzw. jederzeit wiederholen könnte. Dies könnte sich negativ auf die Refinanzierungskosten der Emittentin auswirken. Infolge der noch nicht absehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit den oben angeführten Ereignissen könnte die Emittentin zunehmend mit Stundungen von Kundenkrediten, Ziehungen von zugesagten Rahmenkrediten durch Kunden oder möglicherweise einer Verringerung der Einlagen konfrontiert werden.

Der Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Risiko von Verlusten und der Beeinträchtigung verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko und IKT Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, wie die Umstellungen im normalen Betrieb aufgrund des Ausbruchs von Pandemien, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Sicherheitsmängel oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen, trotz vorhandener Backup-Systeme und Notfallpläne beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen und auch nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- und am Kapitalmarkt (Zinsänderungsrisiko)

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. In diesem Zusammenhang können die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Auch das kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts (z.B. im Rahmen von Privatplatzierungen) weitere Nichtdividendenwerte zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emission und der Verkauf solcher prospektfreier/privatplatzierter Nichtdividendenwerte können sich auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte negativ auswirken. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Beratungsfehler können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin führen (Risiko von Beratungsfehlern).

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Bankhaus Spängler hängt mit der Beratung über die Vermögensveranlagung oder Finanzierungsmöglichkeiten zusammen. Dabei besteht das Risiko, dass das Bankhaus Spängler aufgrund fehlerhafter Beratung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Es können Schadensfälle eintreten, für die im Einzelfall oder bei gehäuftem Auftreten nicht oder nicht in ausreichendem Maß Versicherungsschutz besteht. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankhaus Spängler haben und die Reputation des Bankhaus Spängler nachhaltig schädigen.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern oder eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin (Risiko von Interessenkonflikten)

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividendenwerte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendenwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere variabel verzinsten Nichtdividendenwerte auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendenwerte auswirken können. Die Emittentin verfügt am Ausgabetag der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf oder der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 11 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Transferierbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Sämtliche vorstehend skizzierten Interessenskonflikte können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerten nachzukommen.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin subsumiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin auswirken kann.

Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default).

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin Cross Default-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten anderen Zahlungen in Verzug gerät. Der Eintritt eines künftigen "Cross Default"-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte.

Risiko, dass die Kernkapitalquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt über eine harte Kernkapitalquote von 14,5 % per 31.12.2021 (hartes Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags). Diese Quote könnte in Anbetracht von unabsehbaren Ereignissen nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise aufgrund der Covid-19 Pandemie oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, die unter diesem Angebotsprogramm zu emittierenden Wertpapiere zu bedienen.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte oder des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Darüber hinaus arbeiten Mitglieder der Eigentümerfamilie teilweise auch in leitender Funktion im Bankhaus Spängler mit und diese Tätigkeiten sind für den Geschäftsverlauf des Bankhaus Spängler in hohem Maße ausschlaggebend. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist (länderspezifische Risiken)

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Tätigkeit der Emittentin ist Risiken hinsichtlich politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und -beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen.

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen auch außerhalb Österreichs. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderungen der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Währungsrisiko)

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, darunter in Ländern, die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken, weshalb sich Schwankungen der Wechselkurse unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 2, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie die Kategorie des Tier 1, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Herabschreibung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel genutzt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern, ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist.

Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel zur Entschädigung der Einleger nicht ausreichend sind.

Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus ist der Großteil der Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und

berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospektes keine MREL-Vorschreibung erhalten.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird (regulatorisches Risiko)

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanforderungsniveaus an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung oder geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften muss die Emittentin eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016) reformierte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, wodurch die Emittentin kostspieligere Maßnahmen zur Kapitalaufbringung als die Begebung von Nichtdividendenwerten ergreifen müsste, das sich ebenfalls negativ auf den Geschäftserfolg der Emittentin auswirken kann.

Die Emittentin könnte zu Rückzahlungen im Zusammenhang mit Zinszahlungen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen von negativen Referenzzinssätzen (sogenannten „Negativzinsen“) verpflichtet sein. (Risiko der Rückerstattung im Zusammenhang mit Negativzinsen).

In Zusammenhang mit negativen Werten von Referenzzinssätzen (wie z.B. des EURIBOR) ergingen mehrere Urteile des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu Anpassungsfragen von Kreditzinsen bei variabel verzinsten Verbraucherkrediten. Nach diesen Entscheidungen haben Kreditinstitute zwar keine Zinsen an die Verbraucher zu leisten, jedoch ist ihnen bei Verbraucherkrediten das Festsetzen einer Untergrenze für den Referenzzinssatz bei 0 % für den Fall eines negativen Indikators unter Berufung auf ergänzende Vertragsauslegung verwehrt. Der OGH stellte weiters fest, dass eine Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, mit der der Referenzzinssatz für den Fall negativer Werte bei 0 % als Untergrenze festgelegt wird, ohne dass auch eine Obergrenze für den Sollzinssatz vereinbart wurde, gegenüber Konsumenten unzulässig ist. In Zusammenhang mit Unternehmerkrediten hat der OGH in einer jüngst ergangenen Entscheidung eine Mindestzinsklausel als zulässig erachtet, da sie als „echte“ Mindestzinsklausel die Hauptleistungspflicht des Schuldners umschrieb und daher nicht der Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln unterlag. Zahlreiche weitere Fragen, einschließlich der Abgrenzung zwischen „echten“ und „unechten“ Mindestzinsklauseln sind jedoch weiterhin offen. Jede aus Bankensicht nachteilige Gerichtsentscheidung betreffend Unternehmerkredite könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Im Fall negativer Referenzzinssätze könnte die Emittentin verpflichtet sein, für die jeweilige Zinsperiode und/oder für die Vergangenheit erhaltene Zahlungen (teilweise) zurückzuerstatten oder eine Untergrenze von 0% (statt in Höhe des Aufschlags auf den Referenzzinssatz) für den Sollzinssatz zu akzeptieren. Insbesondere wenn die Rückstellungen der Emittentin für solche Zahlungen nicht ausreichend sind, könnte dies direkte negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise der Nichtdividendenwerte, das sich verwirklicht, wenn der Inhaber die Nichtdividendenwerte vor ihrer Endfälligkeit veräußert (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Die Entwicklung der Marktpreise der Nichtdividendenwerte hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus oder der fehlenden oder übermäßigen Nachfrage nach der betreffenden Art von Nichtdividendenwerten. Der Inhaber von Nichtdividendenwerten ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung

der Marktpreise seiner Nichtdividendenwerte ausgesetzt, das sich verwirklicht, wenn der Inhaber die Nichtdividendenwerte vor ihrer Endfälligkeit verkauft.

Fix verzinste Anleihen und fix verzinste Step-up- und Step-down-Anleihen

Ein Inhaber von fix verzinsten Anleihen („Fix verzinste Anleihen“) ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Anleihen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Nominalzins der Fix verzinsten Anleihen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen während der Laufzeit dieser Anleihen feststeht, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Laufzeit („Marktzins“) in der Regel täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Marktpreis der Fix verzinsten Anleihen, jedoch in entgegengesetzter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Marktpreis der Fix verzinsten Anleihen in der Regel, bis die Rendite dieser Anleihen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzins sinkt, steigt der Marktpreis von Fix verzinsten Anleihen in der Regel, bis die Rendite solcher Anleihen in etwa dem Marktzins entspricht. Das gleiche Risiko gilt für Step-Up-Anleihen („Step-Up-Anleihen“) und Step-Down-Anleihen („Step-Down-Anleihen“), wenn die Marktzinsen für vergleichbare Anleihen höher sind als die für diese Anleihen geltenden Zinssätze.

Variabel verzinsliche Anleihen

Variabel verzinsliche Anleihen („Variabel verzinsliche Anleihen“) sind tendenziell volatile Anlagen. Ein Inhaber von variabel verzinslichen Anleihen ist dem Risiko schwankender Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, die Rentabilität von variabel verzinsten Anleihen im Voraus zu bestimmen. Wenn variabel verzinsliche Anleihen so strukturiert sind, dass sie Multiplikatoren oder andere Hebelfaktoren oder Caps oder Floors oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere ähnliche Merkmale enthalten, kann der Marktpreis volatiler sein als bei variabel verzinslichen Anleihen, die diese Merkmale nicht enthalten. Wenn die Höhe der zu zahlenden Zinsen in Verbindung mit einem Multiplikator größer als eins oder unter Bezugnahme auf einen anderen Hebelfaktor bestimmt wird, werden die Auswirkungen von Zinsänderungen auf die zu zahlenden Zinsen verstärkt. Eine Obergrenze hat zur Folge, dass der Zinsbetrag niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus ansteigt, so dass der Inhaber nicht von einer tatsächlich günstigen Entwicklung über die Obergrenze hinaus profitieren kann. Die Rendite könnte daher deutlich niedriger sein als die ähnlicher variabel verzinslicher Anleihen ohne Cap.

Fix zu variabel verzinsliche Anleihen

Fixed to Floating Rate Notes werden mit einem Zinssatz verzinst, der von einem fixen in einen variablen Zinssatz umgewandelt wird. Der Spread auf solche Nichtdividendenwerte kann für den Anleger ungünstiger sein als die dann vorherrschenden Spreads auf vergleichbare variabel verzinsliche Nichtdividendenwerte, die sich auf denselben Referenzzinssatz beziehen. Darüber hinaus kann der variable Zinssatz niedriger sein als der davor gegoltene Fixzinssatz. In der variabel verzinsten Phase unterliegen diese Anleihen denselben Risiken wie variabel verzinsliche Anleihen.

Nullkupon-Anleihen

Nullkupon-Anleihen („Nullkupon-Anleihe“) zahlen keine laufenden Zinsen, sondern werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert oder zu einem aufgezinnten Rückzahlungsbetrag ausgegeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis bis zur Fälligkeit einen Zinsertrag dar und spiegelt den Marktzinssatz wider. Ein Inhaber einer Nullkupon-Anleihe ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis einer solchen Anleihe aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Marktpreise von Nullkupon-Anleihen sind volatil als die Marktpreise festverzinslicher Anleihen und reagieren wahrscheinlich stärker auf Änderungen des Marktzinses als verzinsliche Anleihen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (Kündigungsrisiko)

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode sinkender Marktzinssätze ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Die tatsächlichen Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den erwarteten Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung oder Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von dem Wert der fremden Währung im Vergleich zum Euro ab. Wird die Währung des Basiswerts gegenüber dem Euro etwa abgewertet, verringert sich die Höhe der Zinszahlungen in Euro entsprechend.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Gläubiger von Nachrangigen Nichtdividendenwerten, die regulatorisch zum Ergänzungskapital zählen, sind in einer deutlich höheren Risikoklasse als Gläubiger nicht nachrangiger Nichtdividendenwerte und damit einem höheren Ausfallsrisiko ausgesetzt und können im Extremfall ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der nachrangigen Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Die Versagung der Anrechnung als Ergänzungskapital kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin führen und Anleger vorzeitig dem Wiederveranlagerungsrisiko aussetzen.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs 1 bis 4, Art 29 Abs 1 bis 5 oder Art 31 Abs 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag bail-in fähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese bail-in fähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85ff BaSAG; auch als "Bail-In Tool" bezeichnet).

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung (sog "Verlusttragungskaskade") vor:

Verluste sind zunächst von Inhabern des harten Kernkapitals (Aktionäre) der Emittentin zu tragen (höchstes Verlustrisiko) (Stufe 1), dann von Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. Additional-Tier1-Emissionen) (Stufe 2), von Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (z.B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) (Stufe 3), von Inhabern unbesicherter, nachrangiger Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. nachrangige Schuldverschreibungen) (Stufe 4), von Inhabern „nicht bevorrechtigter“ vorrangiger Schuldtitel (z.B. „Senior non-preferred-Notes“), die gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen (Stufe 5), Inhabern von sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtiteln (Stufe 6) und Forderungen und letztlich von Inhabern von durch die Einlagensicherung nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen („bevorzugte Einlagen“) (Stufe 7).

Herabgeschriebene Nennwerte von relevanten Kapitalinstrumenten oder bail-in fähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die bail-in fähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Reihung von Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status

Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status sind in der Rangfolge gegenüber den Nichtdividendenwerten ohne Non-Preferred Senior Status benachteiligt und müssen Verluste früher tragen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zur Gänze verlieren.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls

nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Abwicklungsrisiko)

Die Nichtdividendenwerte werden durch Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der CSD (als Wertpapiersammelbank) oder bei einem anderen aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU oder bei der Emittentin hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Nichtdividendenwerte zusätzlich nur dann möglich, wenn die depotführende Stelle des Inhabers der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf einen Nichtdividendenwert haben, der an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen, angepasst, vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein; und
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder dessen Volatilität beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Emittentin.

Fortlaufende internationale und nationale Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte und zum Verschwinden von Referenzwerten führen.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Nichtdividendenwerte mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Nichtdividendenwerte mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Der Fall, dass ein Referenzwert (z.B. EURIBOR) dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht abschließend geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben,

so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach Rechtsansicht der Emittentin ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der jeweils getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.

Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt

Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen ("Volatilität") und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Hebel Faktoren (Multiplikatoren) bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen.

Die maßgeblichen Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) unter diesem Prospekt können sein:

- a. Index/Indizes
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z.B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) - Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestufteten EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können. Die Berechnung der EURIBOR-Sätze beruht auf der hybriden Methode. Diese Methode besteht aus einem drei Stufen Modell. Stufe 1 basiert ausschließlich auf Transaktionen mit zugrunde liegenden Zinssätzen zu definierten Laufzeiten (1 Woche, 1, 3, 6, und 12 Monate), die am vorherigen TARGET Tag ausgeführt wurden. Die Einreichungen werden mit einem mathematischen Ansatz des EMMI aggregiert. Stufe 2 basiert auf der Grundlage von Transaktionen mit zugrunde liegenden Zinssätzen über das gesamte Geldmarkt-Laufzeitspektrum (1 Woche bis 12 Monate) und die letzten TARGET Tage hinweg unter Verwendung einer definierten Bandbreite von formelbasierten Berechnungstechniken (lineare und volumsgewichtete Anrechnung) des EMMI. Stufe 3 basiert auf der Grundlage von Transaktionen im zugrunde liegenden Zinssatz und/oder anderen Daten aus einer Reihe von Märkten, die eng mit dem ungesicherten Euro-Geldmarkt verbunden sind, unter Verwendung einer Kombination von Modellierungstechniken und/oder des Urteils der Panelbank gemäß den Leitlinien des EMMI.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (z.B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt

gestellt und von der ICE Benchmark Administration über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden. Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) "Index/Indizes") abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktumsatzänderungen, Marktumfeld, Kurs/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse ("Volatilität") des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete "Korrelation" (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter "Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen" werden in diesem Basisprospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerten verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können Formeln betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebelfaktoren (Multiplikatoren) Anwendung finden. Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze "Cap") vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung ("Volatilität") der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Hebelfaktoren (Multiplikatoren), gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ("Floater") der gleichen Laufzeit.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neue oder bestehende Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte in das multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse einzubeziehen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse (§ 17 Abs. 1 BörseG 2018), wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.

Die Nichtdividendenwerte sind unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber unbesicherten Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem allfälligen Gerichts- oder Insolvenzverfahren in Österreich gegen die Emittentin, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Eine solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Nichtdividendenwerte führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

2. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet) verantwortlich.

2.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

2.1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Basisprospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

2.1.4 Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Angaben dieser Art wurden in den gegenständlichen Basisprospekt nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anhang in das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Formular für die Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

2.1.5. Erklärungen zur Billigung und der Art des Prospekts

Dieser Prospekt wurde gemäß der Prospektverordnung iVm KMG 2019 durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung durch die FMA stellt keine Befürwortung der Emittentin dar.

2.2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz "ERNST & YOUNG"), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

ERNST & YOUNG ist Mitglied der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die geprüften Jahresabschlüsse über die Geschäftsjahre 2021 und 2020 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen.

2.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums entlassen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Für den von den historischen Finanzinformationen erfassten Zeitraum (Geschäftsjahre 2021 und 2020) ist keine Abberufung, Nicht-Wiederbestellung oder Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern erfolgt.

2.3. RISIKOFAKTOREN

2.3.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, seinen sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Siehe hierzu Abschnitt „1 RISIKOFAKTOREN“ unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen“.

2.4. INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung ins Firmenbuch) in Fortführung der protokollierten Kommanditgesellschaft "Bankhaus Carl Spängler & Co." in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Es gilt die Satzung der Gesellschaft vom 14. Jänner 1994, zuletzt geändert mit Hauptversammlungsbeschluss vom 19.04.2016.

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des BWG und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.

2.4.1.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Emittentin ist die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. In der Öffentlichkeit tritt sie auch unter der Bezeichnung "Bankhaus Spängler" auf.

2.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Der Sitz der Emittentin ist Salzburg. Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter der Firmenbuchnummer 75934v eingetragen. Die LEI der Emittentin lautet 529900CCYCFJRG4F2935.

2.4.1.3. Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.

Das Bankhaus Spängler wurde 1828 gegründet und mit 16. März 1994 (Datum der Eintragung im Firmenbuch) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

2.4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sitz der Emittentin ist Salzburg mit dem eingetragenen Sitz in Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich und der Telefonnummer +43 (0)662-8686-0. Die Emittentin unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

Die Homepage der Emittentin lautet www.spaengler.at. Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Basisprospekts, mit Ausnahme der Dokumente, die per Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden (siehe „2.15. VERWEISDOKUMENTATION“).

2.4.1.5. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie reagierten Regierungen und Zentralbanken mit massiver Intervention und Stützungsmaßnahmen. Unter anderem sind umfangreiche gesetzliche Zahlungsmoratorien in Kraft gesetzt worden. Das Bankhaus Spängler unterstützt seit Beginn der COVID-19 Pandemie seine Kunden im Rahmen gesetzlicher sowie privater Zahlungsmoratorien und darüber hinaus mittels Überbrückungsfinanzierungen (teilweise staatlich garantiert) und kundenindividueller Lösungen.

Bisher kam es zu keiner pandemiebedingten überproportionalen Zunahme von Forderungsausfällen.

Die Lieferkettenproblematik und die Auswirkungen des Ukrainekrieges haben potentiell einen negativen Einfluss auf die geschäftlichen Rahmenbedingungen für zahlreiche Branchen und Unternehmen. Unternehmen, die in den Ländern Russland, Weißrussland und der Ukraine Produktionsstandorte unterhalten oder für die diese Länder bedeutende Absatzmärkte darstellen, sind in besonderem Maße negativ betroffen. Das Bankhaus Spängler hat auf Grund seiner geschäftlichen Ausrichtung nahezu keine Kunden aus den betreffenden Ländern.

Mögliche Auswirkungen auf die Risikolage des Bankhauses werden engmaschig aktiv überwacht.

Sofern sich der Ukrainekrieg nicht wesentlich ausweitet und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im aktuell prognostizierten Rahmen bleiben, sind nur geringe direkte Auswirkungen auf das Geschäft des Bankhaus Spängler zu erwarten.

Anleger sollten dazu weiters den Risikofaktor „Risiko der COVID-19-Pandemie, der Lieferkettenengpässe bzw. der Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine“ im Abschnitt „1 Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ beachten.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.

2.4.1.6. Angabe der Ratings, die für eine Emittentin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

2.4.1.7. Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2021) traten keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin auf.

2.4.1.8. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht dem Geschäftsmodell. Dementsprechend sind die Hauptfinanzierungsquellen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Kundeneinlagen, längerfristige Finanzierungsgeschäfte der EZB (TLTRO III), begebene Schuldverschreibungen und Interbankeinlagen .

2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

2.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin, einschließlich: a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; b) Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte oder Tätigkeiten; c) die wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist.

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des BWG und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich. Daneben wird von Salzburg aus auch der deutsche Markt bearbeitet.

Aufgrund ihrer Legalkonzession ist die Emittentin unter anderem zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 3 Abs 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 (Anlageberatung, individuelle Portfolioverwaltung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente) berechtigt.

Die Emittentin operiert hauptsächlich in folgenden Geschäftsfeldern:

Unternehmenskunden

Dieser Geschäftsbereich konzentriert sich hauptsächlich auf Bankdienstleistungen für mittelständische Familienunternehmen. Die Schwerpunkte liegen hierbei im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich sowie im Zahlungsverkehr.

Privatkunden, Private Banking

In diesen Geschäftsbereichen bietet die Emittentin Retail-Banking- und Private Banking-Dienstleistungen an. Schwerpunktartig sind das die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kontoführung, Finanzierung, diskretionäre (Vermögensverwaltung) und nicht-diskretionäre Veranlagungen für Privatkunden.

Family Office

In diesem Bereich werden größervolumige Privatkunden und Unternehmen sowie Stiftungen insbesondere im Finanzierungs- und Veranlagungsbereich betreut. Hier sind auch typische Family Office-Dienstleistungen wie Stiftungsberatung, umfassendes Vermögensreporting, Beratung zu Spezialfonds etc. angesiedelt.

Family Management

In diesem Bereich erfolgen Unternehmensberatungsdienstleistungen, welche insbesondere über die 2008 gegründete 80 %-ige Tochter Spängler M&A GmbH (schwerpunktartig zu den Themen Mergers und Acquisitions, strategische Planung für mittelständische Familienunternehmen) angeboten werden.

Asset Management

Neben dem Asset Management für Privat- und Firmenkunden wird in diesem Geschäftsbereich auch das Fondsmanagement für institutionelle und private Kunden angeboten.

Institutionelle Kunden

Seit 2022 werden in der 100 %-igen Tochter Spängler Institutional GmbH Wertpapierdienstleistungen für institutionelle Investoren angeboten.

Das Bankhaus Spängler entwickelt und adaptiert laufend seine Produkte und Dienstleistungen entsprechend den Marktgegebenheiten, der Marktentwicklung und den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

2.5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Basisprospekt aufgenommen.

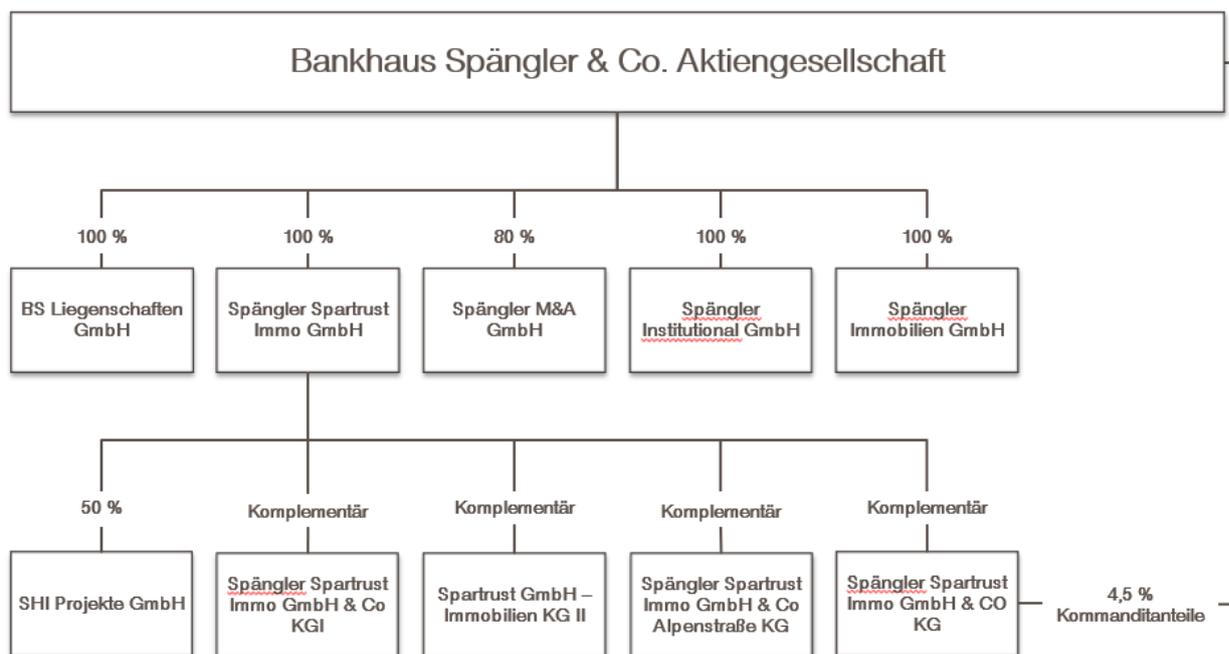
2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

2.6.1. Bildet die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin bildete als übergeordnetes Institut zum Datum des Prospektes gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Spängler Institutional GmbH als nachgeordnete Institute eine Kreditinstitutgruppe gemäß § 30 BWG. Sie ist weiters zu 100% an der Spängler Spartrust Immo GmbH und der Spängler Immobilien GmbH, zu 80% an der Spängler M&A GmbH beteiligt.

Die Emittentin verfügt über mehrere Tochtergesellschaften (Unternehmensgruppe). Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird jedoch kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Nachfolgend sind zur besseren Veranschaulichung die wesentlichen Beteiligungsverhältnisse in der Spängler-Unternehmensgruppe dargestellt:



(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin.)

2.6.2. Ist die Emittentin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und die Abhängigkeit zu erläutern

Die Emittentin ist nicht von anderen Instituten innerhalb der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe abhängig.

2.7. TRENDINFORMATIONEN

2.7.1. Beschreibung a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Mit Ausnahme der in Punkt 2.4.1.5. „Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind“ sowie im Risikofaktor „Risiko, dass die COVID-19-Pandemie, die Lieferkettenengpässe sowie die Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben können“ im Abschnitt „1 Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ oben dargestellten Ereignisse hat es seit dem 31.12.2021 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der Kreditinstitutsgruppe oder der Spängler-Unternehmensgruppe gegeben.

2.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Informationen zum globalen Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) werden in Punkt 2.4.1.5. „Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind“ sowie im Risikofaktor „Risiko, dass die COVID-19-Pandemie, die Lieferkettenengpässe sowie die Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben können“ im Abschnitt „1 Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ ausführlich dargestellt.

Faktoren, insbesondere höhere Zinsen, hohe Rohstoffpreise sowie weiterhin vorherrschende Schwierigkeiten bei den globalen Lieferketten belasten immer stärker das globale Wachstum. Weiters könnte eine mögliche Kundenzurückhaltung im Wertpapier- und Kreditneugeschäft die Ertragslage der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen. Ebenso könnten die Risiken im klassischen Kreditgeschäft konjunkturbedingt wieder zunehmen.

Sonstige Informationen, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, liegen nicht vor.

2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung in den Basisprospekt aufzunehmen.

2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

2.9.1. Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;**
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.**

Der Vorstand

Gemäß § 16 der Satzung besteht der Vorstand des Bankhaus Spängler aus mindestens zwei, höchstens aber aus vier ordentlichen Mitgliedern. Das Bankhaus Spängler kann im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen oder mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden.

Der Vorstand des Bankhaus Spängler besteht aktuell aus den folgenden drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt wurden.

Dr. Werner Zenz (Sprecher des Vorstandes), im Vorstand seit 01.06.2008, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode vom 01.06.2018 bis 31.05.2023.

Seine weiteren Tätigkeiten, die für das Bankhaus Spängler von Bedeutung sind:

- Vorsitzender des Vorstandes der C & C Privatstiftung
- Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
- Beirat der Spängler Institutional GmbH
- Beirat des Institute of Brand Logic
- Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Salzburg
- Fachvertreter Salzburg der Banken und Bankiers, Mitglied der Spartenkonferenz der Sparte Bank und Versicherung, Mitglied der Spartenvertretung der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Salzburg
- Obmann-Stellvertreter des Fachverbands der Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer Österreich
- Vizepräsident des Verbands österreichischer Banken und Bankiers
- Mitglied des Aufsichtsrates der VBV Pensionskasse Aktiengesellschaft.

Mag. Franz Welt (Mitglied des Vorstandes), im Vorstand seit 01.08.2005, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode von 01.08.2020 bis 31.07.2025.

Seine weiteren Tätigkeiten, die für das Bankhaus Spängler von Bedeutung sind:

- Mitglied des Beirates der Familie Welt Privatstiftung
- Mitglied Bundesspartenkonferenz WKO Sparte Banken und Versicherungen
- Beirat der Spängler Institutional GmbH

Dr. Nils Kottke (Mitglied des Vorstandes), im Vorstand seit 01.06.2017, zuletzt wiederbestellt für eine weitere Funktionsperiode von 01.06.2022 bis 31.05.2027.

Seine weiteren Tätigkeiten, die für das Bankhaus Spängler von Bedeutung sind:

- Beirat der Fritz und Dr. Edith Rieder Stiftung
- Rechnungsprüfer des Kunst- und Kulturvereins Samerstall Leogang
- Beirat der Spängler Institutional GmbH

Dr. Werner Zenz ist für den Bereich Familienunternehmen, Dr. Nils Kottke für den Bereich Privatkunden und Mag. Franz Welt für den Bereich Banksteuerung und Betrieb zuständig.

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Vorstandes ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Der Aufsichtsrat

Gemäß § 19 der Satzung des Bankhaus Spängler besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bei dieser Höchstzahl werden die vom Betriebsrat im Rahmen der Arbeitnehmermitbestimmung entsandten Mitglieder nicht mitgezählt.

Folgende Personen sind derzeit Mitglieder des Aufsichtsrates des Bankhaus Spängler:

KR Heinrich Spängler wurde im Rahmen der Hauptversammlung am 07.05.2010 mit Wirkung zum 01.07.2010 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2020 wiedergewählt und sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schmittenhöhebahn Aktiengesellschaft
- Geschäftsführender Gesellschafter der MERIRE Beteiligungs GmbH
- Geschäftsführer der Schloss Arenberg gemeinnützige Betriebs GmbH
- Vorsitzender des Vorstandes der Salzburg Stiftung der American Austrian Foundation gemeinnützige Privatstiftung
- Präsident des Vereines der American Austrian Foundation
- Präsident des Vereines der Freunde und Förderer der Salzburger Festspiele
- Vorsitzender des Vorstandes der G.u.M. Seyffertitz Privatstiftung
- Mitglied des Vorstandes des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen.

Hon.-Prof. Mag. Dr. Johann Bertl gehört dem Aufsichtsrat seit 07.06.1995 an und ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2018 wiedergewählt und sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorsitzender des Vorstandes der Heinrich Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Richard Spängler Privatstiftung
- Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Wiesmüller Privatstiftung
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der B+S Aktiengesellschaft, München.

Dr. Reinhard Fritz ist seit 04.06.2008 Mitglied des Aufsichtsrates und wurde in der Hauptversammlung vom 14.05.2018 wiedergewählt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Fritz Finanzmanagement GmbH. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Beirats der Signal Iduna Versorgungskasse e.V.

Mag. Dr. Maria Wiesmüller gehört dem Aufsichtsrat seit 12.05.2015 an. Sie wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 14.05.2020 wiedergewählt und ihr Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die

Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Sie folgte Dr. Heinrich Wiesmüller nach, welcher dem Aufsichtsrat von 01.01.1998 bis 12.05.2015 angehörte.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Kuratoriums Internationale Stiftung Mozarteum
- Prokuristin der Osterfestspiele Salzburg GmbH.

Theresa Wackerbarth-Spängler gehört dem Aufsichtsrat seit 16.05.2019 als Mitglied an. Ihr Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vizepräsidentin des Vereins Innocence in Danger Austria - Maßnahmen im Bereich Missbrauch und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Ehrenamt bei der Münchner Tafel.

Dr. Harald Kronberger gehört dem Aufsichtsrat seit 14.05.2020 als Mitglied an. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der SIGMATEK GmbH
- Rechnungsprüfer des Lionsclub Hohensalzburg
- Vorstandsmitglied der Fritz Herzog Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der West Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der Hayward Privatstiftung
- Vizepräsident des Vereins Austria Legal Network
- Honorarkonsul des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland
- Rechnungsprüfer des Union-Yacht-Club Wolfgangsee.

Mag. Franz Witt-Döring gehört dem Aufsichtsrat seit 18.05.2021 als Mitglied an. Sein Mandat läuft bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Weitere Funktionen:

- Vorstandsmitglied der IKBE Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der SCN Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der MM Salzburg Privatstiftung
- Vorstandsmitglied der Hohensalzburg Privatstiftung
- Vorsitzender des Vorstands der ARABELLA PRIVATSTIFTUNG
- Vorstandsmitglied des Österreichischen Golf-Verbands
- Vorstandsmitglied der Rudolf Weinberger Privatstiftung.

Gisela König, Christine Rettenbacher, Anita Ballis und Mag. Gerd Olf sind die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie sind Mitarbeiter der Emittentin.

Die Zustelladresse (Geschäftsanschrift) für Mitglieder des Aufsichtsrates ist die Geschäftsadresse des Bankhaus Spängler, nämlich Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter können auch wiederholt bestellt werden. Beide handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen.

Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden von der Bundesministerin für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

MMag. Paul Schieder (seit 1.12.2019)

Amtsleiterin Karin Hackl (Stellvertreterin, seit 1.1.2020)

2.9.2. Interessenskonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management (potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 2.9.1. genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.)

Zum 31.12.2021 hat das Bankhaus Spängler Mitgliedern des Vorstandes keine Kredite oder Vorschüsse gewährt, Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden Kredite oder Vorschüsse in der Höhe von TEUR 1.034 gewährt. Verzinsung und sonstige Bedingungen (Laufzeit und Besicherung) sind marktüblich.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Gruppe des Bankhaus Spängler aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenskonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Darüber hinaus sind dem Bankhaus Spängler keine Geschäfte und Vereinbarungen bekannt, bei denen potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Bankhaus Spängler von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen.

2.10. HAUPTAKTIONÄRE

2.10.1. Soweit der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält oder diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Beherrschung und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung.

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 11 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind, der die Übertragbarkeit der Aktien des Bankhaus Spängler stark einschränkt. Die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung als Hauptaktionäre des Bankhaus Spängler besitzen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin und können maßgebliche Entscheidungen des Managements der Emittentin oder Entscheidungen der Hauptversammlung beeinflussen. Die Interessen dieser Hauptaktionäre könnten den Interessen der Emittentin widersprechen. Darüber hinaus üben Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin zum Teil Organfunktionen in den Organen dieser Hauptaktionäre aus.

Nach Auffassung der Emittentin bietet die Corporate Governance Struktur der Emittentin gemeinsam mit den Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts grundsätzlich ausreichend Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligungen durch die Heinrich Spängler Privatstiftung, die Wiesmüller Privatstiftung, die Richard Spängler Privatstiftung und die Familie Welt Privatstiftung.

Aktionär	Stimmrechtslose Aktien	Stammaktien	Summe	in %	Stimmanteile in %
Heinrich Spängler Privatstiftung	-	4.658.700	4.658.700	42,35182%	46,58700%
Wiesmüller Privatstiftung	348.336	1.683.040	2.031.376	18,46705%	16,83040%
Richard Spängler Privatstiftung	410.697	1.606.890	2.017.587	18,34170%	16,06890%
Familie Welt Privatstiftung	131.077	1.010.770	1.141.847	10,38043%	10,10770%
Heinrich Spängler	9.990	41.600	51.590	0,46900%	0,41600%
Eva Maria Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Theresa Leonie Wackerbarth-Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Carl Philipp Spängler	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Johanna Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Dr. Heinrich Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Dr. Maria Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Markus Wiesmüller	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Katharina Zach-Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Franz Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Mag. Florian Welt	9.990	99.900	109.890	0,99900%	0,99900%
Summe	1.000.000	10.000.000	11.000.000	100,00000%	100,00000%

(Quelle: Aktienbuch Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft)

2.10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Abgesehen von der unter 2.10.1 dargelegten Aktionärsstruktur sind dem Bankhaus Spängler keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, Beherrschungsverhältnisse oder Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Bankhaus Spängler führen könnten.

2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1.1. Historische Finanzinformationen

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 können auch auf der Homepage der Emittentin unter https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Spaengler-GB-2021-DEU.pdf (Geschäftsbericht 2021) bzw. <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2020-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2020) abgerufen werden.

Die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 werden als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB versehen.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und dem Basisprospekt als Anhang 1 beigefügt.

Die Entwicklung einiger wesentlicher Kennzahlen des Bankhaus Spängler in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen (eine ausführlichere Darstellung der Finanzdaten der Gesellschaft ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Emittentin):

Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen 2021 und 2020	31.12.2021	31.12.2020
(in tausend € (kaufmännisch gerundet), wenn nicht anders angegeben)*		
Bilanzsumme	1.472.666	1.259.252
Forderungen an Kunden	831.704	790.117
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.026.975	896.785
Betriebsergebnis	9.784	7.421
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.568	10.109
Nettozinsertrag	15.638	15.249
Provisionsüberschuss**	29.496	24.762
Jahresüberschuss	5.871	8.151
Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %	17,3	16,9
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung(EU) Nr. 575/2013	128.040	124.599
Hartes Kernkapital (in Mio. €)**	107,1	103,2
Harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in %**	14,5	14,0
Aufwand/Ertrags-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio)**	79,95	83,88
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE)**	7,1	9,8
Mitarbeiter	263	260

* außer Mitarbeiterzahlen, welche als Jahresdurchschnitt in ganzen Zahlen angegeben sind, und Kennzahlen, die in % angeführt sind

(Quelle: Geschäftsberichte zum 31.12.2021 und 31.12.2020)

Die mit ** gekennzeichneten Zahlen stellen eigene Berechnungen auf Basis des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts zum 31.12.2021 und 31.12.2020 sowie internen Berechnungen dar, wobei diese Zahlen wie folgt ermittelt wurden:

- Provisionsüberschuss = Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen laut Jahresabschluss
- Hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital wird gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt.
- Harte Kernkapitalquote: Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrages. Der Gesamtrisikobetrag errechnet sich gemäß Artikel 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Aufwand/Ertrags-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio): Der Aufwand/Ertrags-Koeffizient misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation. Der Aufwand/Ertrag-Koeffizient errechnet sich aus der Relation der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (Position III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN zur Position II. BETRIEBSERTRÄGE der Gewinn- und Verlustrechnung), ausgedrückt als Prozentsatz. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2021 und 2020:

Zum Stichtag 31.12.2021 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Betriebsaufwendungen 2021}}{\text{Betriebserträge 2021}} * 100$$

$$\frac{39004832,01}{48788368,40} * 100 = 79,95\%$$

Zum Stichtag 31.12.2020 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Betriebsaufwendungen 2020}}{\text{Betriebserträge 2020}} * 100$$

$$\frac{38603232,24}{46024214,20} * 100 = 83,88 \%$$

- Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (Return on Equity, ROE): Die Eigenkapitalrendite vor Steuern in % vor Steuern zeigt, welche Verzinsung auf das Eigenkapital innerhalb eines Jahres erzielt wird. Zur Berechnung setzt man das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß Jahresabschluss ins Verhältnis zum harten Kernkapital laut Jahresabschluss.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2021 und 2020

Zum Stichtag 31.12.2021 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2021}}{\text{Hartes Kernkapital 2021}} * 100$$

$$\frac{7568242,02}{107133552,32} * 100 = 7,1 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2020 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2020}}{\text{Hartes Kernkapital 2020}} * 100$$

$$\frac{10108801,66}{103183495,79} * 100 = 9,8 \%$$

Die Kapitalflussrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 sind in der Anlage 1 des Anhangs ./1 zu finden.

Die Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 sind in der Anlage 2 des Anhangs ./1 zu finden.

2.11.1.2. Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

2.11.1.3. Rechnungslegungsstandards

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 des Bankhaus Spängler wurden in Übereinstimmung mit dem österreichischen Recht nach den Vorschriften des österreichischen UGB oder gemäß den Gliederungsvorschriften des BWG erstellt. Eine Erstellung (oder Ableitung) nach den International Accounting Standards (IAS) ist nicht erfolgt.

2.11.1.4. Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre Jahresabschlüsse 2021 und 2020 in der Form dargestellt und erstellt, die mit dem Rechnungslegungsrahmen im Jahresabschluss für das kommende Geschäftsjahr konsistent ist.

Die Emittentin beabsichtigt keine Änderung des bestehenden Rechnungslegungsrahmens im nächsten veröffentlichten Jahresabschluss.

2.11.1.5. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Die Jahresabschlüsse bestehen jeweils aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.

2.11.1.6. Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin hat keine konsolidierten Abschlüsse erstellt.

Die Emittentin bildet gemeinsam mit den Tochtergesellschaften BS Liegenschaften GmbH und Spängler Institutional GmbH eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Unter Anwendung des § 249 (2) UGB wird kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG erstellt, da die Tochterunternehmen für sich und zusammengenommen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von untergeordneter Bedeutung sind.

2.11.1.7. Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2021 erstellt und sind zum Datum dieses Prospekts nicht älter als 18 Monate.

2.11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

2.11.2.1. Zwischenfinanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin im Jahresabschluss zum 31.12.2021 sind zum Datum dieses Prospekts nicht älter als 9 Monate, sodass keine Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenfinanzinformationen besteht. Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses zum 31.12.2021 wurden von der Emittentin weder vierteljährliche noch halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht.

2.11.3.1. Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2021 und 2020 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Der jeweilige uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist auf den Seiten 26-29 des Geschäftsberichts 2021 und auf den Seiten 26-29 des Geschäftsberichts 2020 ersichtlich.

2.11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Prospekt, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

2.11.3.3. Wurden die Finanzinformationen im Prospekt nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten im Prospekt wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2021 und 31.12.2020 entnommen.

2.11.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

2.11.4.1. Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes. Die Emittentin ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Verfahren nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich auch im Falle eines negativen Ausgangs in Zukunft nicht negativ auswirken könnten.

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bekannt, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

2.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

2.11.5.1. Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 2.4.1.5. „Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind“ sowie im Risikofaktor „Risiko der COVID-19-Pandemie, der Lieferkettenengpässe bzw. der Invasion der Russischen Föderation in der Ukraine“ im Abschnitt „1 Risikofaktoren“, unter „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ oben

dargestellten Ereignisse, hat es seit dem 31.12.2021 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe gegeben.

2.12 WEITERE ANGABEN

2.12.1 Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.000.000 und ist zerlegt in 11.000.000 Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragsnummer siehe oben Punkt 2.4.1.2.

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung der Emittentin festgelegt.

2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1. Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die/das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

2.14.1. Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

- a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten der Emittentin; und**
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.**

Die folgenden Dokumente können während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Website der Emittentin („<https://www.spaengler.at/service/downloads/>“) unter den unten angeführten Direktlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Satzung-Bankhaus-Spaengler.pdf>
- die Verweisdokumentation (siehe Punkt 2.15.).

Eine Papierfassung der Dokumente wird Anlegern auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.15. VERWEISDOKUMENTATION

Die im Folgenden angeführten Dokumente werden durch Verweis als Bestandteil dieses Basisprospekts aufgenommen (Verweisdokumentation) und sind auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.spaengler.at/service/downloads/> zu finden (siehe die jeweils beigefügten Direktlinks):

- Der geprüfte Jahresabschluss 2021 (Bestandteil des Geschäftsberichts 2021, Seiten 10-25) samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Anschlussprüfers vom 10.05.2022 (Seiten 26-29) (https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Spaengler-GB-2021-DEU.pdf) (Geschäftsbericht 2021)
- Der geprüfte Jahresabschluss 2020 (Bestandteil des Geschäftsberichts 2020, Seiten 10-25) samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 27.04.2021 (Seiten 26-29) (<https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2020-DEU.pdf>) (Geschäftsbericht 2020))
- Basisprospekt vom 09.09.2021 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2021/2022: Musteremissionsbedingungen (Seiten 86-106) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 67-85), abrufbar unter <https://spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2021-2022.pdf>
- Basisprospekt vom 09.09.2020 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2020/2021: Musteremissionsbedingungen (Seiten 98-118) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 81-97), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2020-2021.pdf>
- Basisprospekt vom 17.07.2019 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2019/2020: Musteremissionsbedingungen (Seiten 114 - 131) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 132 - 148), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2019-2020.pdf>
- Basisprospekt vom 14.08.2018 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2018/2019: Musteremissionsbedingungen (Seiten 113 – 130) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 131 – 147), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2018-2019.pdf>
- Basisprospekt vom 16.08.2017 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2017/2018: Musteremissionsbedingungen (Seiten 134 – 155) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 156 – 174), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2017-2018.pdf>
- Basisprospekt vom 19.08.2016 über das bis zu EUR 250.000.000,-- Angebotsprogramm 2016/2017: Musteremissionsbedingungen (Seiten 110 – 127) und Muster der Endgültigen Bedingungen (Seiten 128 – 143), abrufbar unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/spaengler-Basisprospekt-2016-2017.pdf>
- Endgültige Bedingungen
AT0000A1KUX7, AT0000A1PKX7, AT0000A1X5E7, AT0000A1ZYR9, AT0000A21L45, AT0000A22KL5, AT0000A23YW1, AT0000A25780, AT0000A26AX2, AT0000A28LN6, AT0000A2AKF4, AT0000A2B626, AT0000A2RZP5, AT0000A2V020, AT0000A2WBZ5,
abrufbar unter <https://www.spaengler.at/service/downloads/> „Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft“ / „Wertpapiergeschäfte“ / „Emissionsbedingungen zu den Eigenemissionen“

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation zu lesen ist. Unter diesem Basisprospekt, welcher einen Nachfolge-Basisprospekt darstellt, können auch Emissionen weiter angeboten werden, welche unter den Basisprospekten vom 09.09.2021, 09.09.2020, 17.07.2019, 14.08.2018, 16.08.2017 und 19.08.2016 erstmals emittiert wurden, außer die betreffenden Emissionen wurden bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt.

Wichtiger Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die explizit aufgenommenen Teile der Basisprospekte 2016 bis 2021, nämlich die oben angeführten jeweiligen Musteremissionsbedingungen und Muster der Endgültigen Bedingungen für Anleger relevant sind. Die Endgültigen Bedingungen eines solchen Angebots enthalten auf der ersten Seite einen deutlich sichtbaren Warnhinweis mit Angabe des letzten Tags der Gültigkeit des vorhergehenden Basisprospekts und des Orts der Veröffentlichung dieses Nachfolge-Basisprospekts. Die übrigen Teile der Basisprospekte 2016 bis 2021 sind nicht mehr gültig, sodass die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten für diese Prospekte nicht besteht.

Die Verweisdokumente sind in Papierform für Anleger am Sitz der Emittentin, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

3. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg, nachstehend auch „Emittentin“ genannt, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Siehe Punkt 2.1.2. oben.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständiger

Siehe Punkt 2.1.3. oben.

3.1.4. Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Siehe Punkt 2.1.4. oben.

3.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die FMA als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung i.V.m KMG 2019 in Österreich gebilligt wurde,
- b) die FMA den Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung i.V.m KMG 2019 prüft,
- c) die Billigung des Basisprospekts durch die FMA nicht als Bestätigung der Qualität der im gegenständlichen Basisprospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte erachtet werden darf und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Basisprospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte für die Anlage vornehmen sollten.

3.2. RISIKOFAKTOREN

3.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Abschnitt „1 RISIKOFAKTOREN“, unter „1.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Dieser Basisprospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren allfällige Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF). Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmeregelungen bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Basisprospekt prospektfrei öffentlich anbieten kann oder für diese Nichtdividendenwerte die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem ohne Basisprospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

3.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Von Zeit zu Zeit kann die Emittentin aber auch auf Vertriebspartner (Banken und sonstige Finanzintermediäre) zugreifen, die gleichzeitig in einem Kunden-, Schuldner- oder Gläubigerverhältnis oder einer sonstigen geschäftlichen Beziehung im Rahmen ihrer gewöhnlichen geschäftlichen Tätigkeiten zur Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen können. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist der Höhe nach je nach Wertpapier unterschiedlich.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen am Ausgabetag der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte oder in der Folgezeit möglicherweise über Informationen bezüglich der den variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basisinstrumente, welche für die Wertentwicklung der Basiswerte und die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte wesentlich sein können und welche nicht öffentlich zugänglich sind.

Sonstige Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind und von wesentlicher Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

3.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Allfällige weitere Angaben zur Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

In den Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls auch der Nettoerlös der Emission und die geschätzten Gesamtkosten der Emission dargestellt.

3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND/ODER ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

3.4.1. Beschreibung der Art und der Gattung der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number, internationale Wertpapierkennnummer) oder eines anderen Sicherheitscodes

Art und Gattung der Wertpapiere

Die Emittentin begibt dauernd oder wiederholt Nichtdividendenwerte, die in folgenden Arten zusammengefasst werden:

A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu den in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs das Zinsergebnis bis zur Endfälligkeit dar. Ist der (Erst-)Ausgabekurs niedriger als der Tilgungskurs, wird ein positives Zinsergebnis erzielt; ist der (Erst-)Ausgabekurs höher als der Tilgungskurs wird ein negatives Zinsergebnis erzielt. Zerobonds

können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Dazu zählen:

1. Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
2. Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

D: Nichtdividendenwerte mit fix zu variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix und in einer oder mehrerer Zinsperioden variabel verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 3.4.8. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“

ISIN/Wertpapierkennnummer

Die internationale Wertpapierkennnummer („International Securities Identification Number“) / interne Wertpapierkennnummer) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der ihr von der FMA erteilten Konzession aus, insbesondere auf Basis des § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht oder ein anderes in den Endgültigen Bedingungen angegebenes Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

3.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Form/Verbriefung

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und werden für jede einzelne Emission unter diesem Basisprospekt durch eine gesonderte Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

Die Verbriefung kann in einer physischen oder digitalen Sammelurkunde erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen werden weiters spezifizieren, ob die Verbriefung durch eine unveränderbare oder eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vorgesehen ist.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- o Sammelurkunde(n) veränderbar
- o Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

- o physische Sammelurkunde
- o digitale Sammelurkunde

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- o Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] je [Stückelung]
- o Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] je [Stückelung]
(mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] je [Stückelung])

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- b) der Emittentin (im Tresor);
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien; und/oder
- e) Clearstream Banking S.A., 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg („Clearstream“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzzanweisungen über, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten. Erfolgt die Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der CSD veranlasst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- o via CSD
- o via Emittentin, eingeschränkt übertragbar
- o via Euroclear
- o via Clearstream
- o andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU

3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Rahmenprogramm der Emittentin umfasst eine Gesamtsumme von bis zu EUR 250 Mio. Die Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt können Anlegern als Erstzeichnung aber auch im Wege der Weiterveräußerung (Erwerb am Sekundärmarkt) angeboten werden. Der Betrag der einzelnen Emissionen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Daueremissionen wird in der Regel ein Betrag von „bis zu ...“ angegeben, der das Volumen der Einzelemission zu Beginn der Zeichnungsfrist darstellt. In den Endgültigen Bedingungen wird beschrieben, ob der Betrag aufstockbar ist. Die Höhe des Nominalbetrages und die Stückzahl der betreffenden Einzelemission wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt und in der Sammelurkunde eingetragen.

Die Emittentin behält sich das Recht zu Rücknahmen und Wiederverkäufen der Nichtdividendenwerte auf dem Sekundärmarkt vor. Insbesondere ist die Emittentin berechtigt, umlaufende Stücke der Nichtdividendenwerte der jeweiligen Einzelemissionen zu Tilgungszwecken am Markt zurückzukaufen.

3.4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währungen. Es gelten für sämtliche variabel verzinsten Nichtdividendenwerte bei Basisinstrumenten in Fremdwährungen nachstehende Umrechnungsbestimmungen:

Die Umrechnung des Ausgabepreises des Wertpapiers zum Laufzeitbeginn, die Umrechnung des Kurses des Wertpapiers während der Laufzeit sowie die Umrechnung des jeweiligen Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages von der jeweiligen Fremdwährung in Euro erfolgen durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des jeweiligen an diesem Bewertungstag festgestellten Fremdwährung/Euro Mittelkurses.

3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt (i) nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“), (ii) nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) (senior) und (iii) nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte begeben.

Der Rang einer Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“)

Die Nichtdividendenwerte („Preferred Senior Notes“) begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“)

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“).

Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige (subordinated) Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin hingegen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten oder aus diesen bestimmbar Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 3.4.3.

Die Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind, können u.a. durch Kündigungsrechte der Emittentin beschränkt werden. Siehe dazu Punkt 3.4.9, unter "Rückzahlungsverfahren".

3.4.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

Nominaler Zinssatz

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale. Die Nichtdividendenwerte können wie folgt ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich ("Nullkupon") oder
- c) mit variabler Verzinsung
- d) mit fix zu variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Der Verzinsungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Die Verzinsung endet mit dem der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte unmittelbar vorangehenden Kalendertag.

Bei Fixzinssätzen werden die Nichtdividendenwerte mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

Bei einer variablen Verzinsung werden die Nichtdividendenwerte pro Zinsperiode zu einem sich ändernden Zinssatz verzinst, der vom gewählten Basiswert abhängt (siehe unter „Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“). Zur Kombination von einer fixen und variablen Verzinsung siehe unter „Angabe der Art des Basiswertes“.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Marktübliche periodische Zinszahlungen sind:

- jährliche oder
- halbjährliche oder
- vierteljährliche oder
- monatliche Zinszahlungen.

In den Endgültigen Bedingungen kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("erster kurzer oder erster langer Kupon") oder, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist ("letzter kurzer oder letzter langer Kupon").

Zins(fälligkeits)termine

Als Zinstermin (auch Kupontermin genannt) wird der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlungen als fällig und zahlbar vereinbart sind. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob Zinszahlungen im Vor- oder Nachhinein geleistet werden. In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Die Bankarbeitstag-Konvention bestimmt die Folgen, sofern ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

Die gewählte Bankarbeitstag-Konvention bei sämtlichen Emissionen unter diesem Basisprospekt ist "Unadjusted Following": D.h. fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so bleiben der Zinstermin und die Zinsperiode unverändert, die Zahlung erfolgt jedoch erst am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag (unadjusted following). *Die Nichtdividendenwertehaber haben daher keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.*

Zur Definition "Bankarbeitstag" siehe oben Punkt "Zins(fälligkeits)termine" unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen".

Zinstagekonvention

Die Zinstagekonvention gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermine jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum.

Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum"):

- falls "actual/actual-ICMA" festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die

in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

- falls "*actual/365*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls "*actual/365 (Fixed)*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls "*actual/360*" festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls "*30/360 (Floating Rate)*", "*360/360*" oder "*Bond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls "*30E/360*" oder "*Eurobond Basis*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls "*30/360*" festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Zinsberechnungsmethode wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche aus Zinszahlungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zinszahlung (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren.

Angabe der Art des Basiswertes

Variable Verzinsung

Folgende Basiswerte, einschließlich Körben von Basiswerten, können für die Berechnung der Zinsen herangezogen werden:

- Index/Indizes

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzwerte, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt, die in das ESMA Register eingetragen sind. Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzwert als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt.

Fixe und variable Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können. Die anderen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter „Variable Verzinsung“ in diesem Punkt.

Beschreibung des Basiswertes, auf den sich der Zinssatz stützt

„EURIBOR“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ICE Benchmark Administration.“

Constant Maturity Swap („CMS“) Satz bezeichnet einen Zinsswapsatz, der sich auf die jeweilige Laufzeit bezieht.

Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0 % p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

A: Index/Indizes — Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales.

Die Berechnung des Zinssatzes wird in den Endgültigen Bedingungen unter „Index Linked Notes“ näher spezifiziert.

B: Inflationsindex - Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können. Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales. Inflation Linked Notes können zusätzlich u.a. mit

Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Die Berechnung des Zinssatzes wird in den Endgültigen Bedingungen unter „Inflation Linked Notes“ näher spezifiziert.

C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Hebelfaktoren (Multiplikatoren), mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Die Tilgung erfolgt zumindest zu 100% des Nominales.

Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

Geldmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

Kapitalmarkt-Floater sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (d.h. einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes (Zielkuponanleihen)

Beim Kauf einer Target Redemption Note („Zielkuponanleihe“) erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Target Redemption Notes sehen eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vor, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Die Berechnung des Zinssatzes wird in den Endgültigen Bedingungen unter „CMS-Linked Notes“ näher spezifiziert.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (z.B. volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Weitere Details zur Zinsberechnung (wie beispielsweise Zinstagekonvention, Mindest- und Höchstzinssatz, Rundungen, etc.) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieses Prospekts stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit

siehe unter „ www . emmi - benchmarks .eu “;

- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), den EUR-Swap Satz kostenlos bereit
siehe unter „ www . theice .com “;
- die Wiener Börse AG, den Austrian Traded Index (ATX) kostenlos bereit
siehe unter „ www . wiener boerse .at“;
- die STOXX Limited, die STOXX® Indices kostenlos bereit
siehe unter „ www . qontigo .com “.

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinsten Nichtdividendenwerte kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basisinstruments/der Basisinstrumente/des/der Basis-/Referenzwerte(s) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Inhabern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Nichtdividendenwerten vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Inhaber sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte eine Anpassung erforderlich werden, werden die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin soweit vorgesehen gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Alle Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis

Siehe § 17 der Emissionsbedingungen.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin (Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente.

Darüber hinaus kann die Emittentin eine andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen mit Namen und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Zur Berechnung des Zinssatzes und zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein oben Punkt 3.4.1. („Art und Gattung der Wertpapiere) und 3.4.8. „Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Des Weiteren sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts (d.h. auf einem Niveau ohne größere Schwankungen) bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf null sinken. Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Basisprospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Auf- und Abschläge, Zielkupon und Hebel Faktoren (Multiplikatoren), die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

Cap: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Cap übersteigt oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Floor: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerts mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Auf- und Abschläge: Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann z.B. vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann z.B. auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.

Zielkupon: Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

Hebel Faktoren (Multiplikatoren): Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Hebel Faktor (Multiplikator) versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Hebel Faktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

3.4.9. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten und Rückzahlungsverfahren

Laufzeit

Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kalendertag ("Laufzeitbeginn"), und endet an dem, dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag ("Laufzeitende"), der ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgehalten wird. Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag und/oder dem ersten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsbeginn") und das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung ("Verzinsungsende") zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann in den Endgültigen Bedingungen durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag — wie unten definiert — ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den Öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte und der Emittentin
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- h) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- i) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten
- k) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Inhaber können die Nichtdividendenwerte vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten.

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerte ist die Emittentin berechtigt aus außerordentlichen Gründen zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte oder die steuerliche Behandlung wesentlich verändert.

Im Falle von Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung auf einem Basiswert beruhen, ist die Emittentin im Falle einer Marktstörung zur Kündigung berechtigt.

Im Falle von Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status ist die Emittentin berechtigt, bei einem MREL-Aberkennungsereignis zu kündigen.

Zur Beschreibung der verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten der Nichtdividendenwerte siehe § 8 in den Endgültigen Bedingungen und § 8 der Emissionsbedingungen.

Die Rückzahlung kann für verschiedene Kündigungsmöglichkeiten auch zum Marktwert erfolgen. Zur Beschreibung des Marktwertes siehe § 17 der Emissionsbedingungen.

Tilgungsverfahren

Zur Beschreibung der einzelnen Tilgungsmodalitäten siehe § 6 in den Endgültigen Bedingungen und § 8 der Emissionsbedingungen.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten und Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Sonstige Nichtdividendenwerte kann die Emittentin jederzeit zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Rundungen

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

Die Endgültigen Bedingungen können hier Folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen
- nicht runden.

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkupon-Nichtdividendenwerten) verjähren nach drei Jahren, aus fälligem Kapital nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin/Rückzahlungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Zinszahlung, Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der in den Endgültigen Bedingungen angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

3.4.10 Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg (Gewinn oder Verlust) einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächliche prozentuale Wertveränderung (Wertzuwachs oder Wertverminderung) des eingesetzten Kapitalbetrages. Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage.

Die Rendite (als Emissionsrendite – bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die Emission bis zum

Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel sowie fix zu variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit strukturierter Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs oder einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Grundsätzlich werden die Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt immer zu 100% des Nominales getilgt. Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt auch Nichtdividendenwerte begeben, die schon im Begebungszeitpunkt z.B. aufgrund einer gegenüber den aktuellen Marktzinsen geringeren Negativverzinsung oder bei Nullkuponanleihen aufgrund eines über dem Nominale liegenden Ausgabepreises eine negative Rendite aufweisen. Sofern ein unter diesem Basisprospekt begebener Nichtdividendenwert schon im Begebungszeitpunkt eine negative Rendite aufweist, wird darauf in den Endgültigen Bedingungen und in der emissionspezifischen Zusammenfassung ausdrücklich hingewiesen.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerte wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) und im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil)Schuldverschreibungen österreichischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in seinem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin. Die Rechtshandlungen des Kurators bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

3.4.12. Angabe zu den Beschlüssen aufgrund deren die Wertpapiere emittiert wurden

Das Neuemissionsvolumen unter dem Basisprospekt ohne Ausstattungsdetails muss im Voraus für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für den Basisprospekt 2022/2023 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 250 Mio. zur Begebung von Nichtdividendenwerten in der Aufsichtsratssitzung vom 19.05.2022 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen werden zunächst in Abstimmung mit der Abteilung Private Banking festgelegt und folgend im Zuge eines Produkteinführungs- / Produktprüfungsprozesses einer Prüfung unterzogen. Erst danach dürfen die Wertpapiere angeboten werden.

3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

Die Emissionen erfolgen laufend. Der Emissionstermin für einen bestimmten Nichtdividendenwert ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile an den Nichtdividendenwerten nur dann möglich, wenn die depotführende Bank der/s Inhaber/s der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt. Im Übrigen unterliegen die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Nichtdividendenwerte hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung.

Hiervon unberührt bleiben etwaige nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.

3.4.15. Besteuerung der Nichtdividendenwerte

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Nichtdividendenwerten auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Nichtdividendenwerte ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Nichtdividendenwerten trägt der Anleger.

3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

3.5.1.1. Angebotskonditionen

Die jeweiligen Bedingungen der Nichtdividendenwerte, denen das Angebot unterliegt, ergeben sich aus den Emissionsbedingungen gemäß Anhang II, die durch die Endgültigen Bedingungen nach dem Formblatt „Endgültige Bedingungen“ konkretisiert und ergänzt werden. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen betreffend die öffentlich angebotenen Nichtdividendenwerte sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder jederzeit auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") erhältlich.

3.5.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können als Einmal- oder als Daueremission aufgelegt werden.

Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemissionen, dh an einem einzigen Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Zeichnungsfrist begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der Emissionstag oder die Zeichnungsfrist sowie das Zeichnungsende angegeben.

Die Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen. Die Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffende Emission bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurde. Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt. Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Angebotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Angebotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.5.1.3 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwiesen. Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angaben von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zu viel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführenden Banken rückabgewickelt.

3.5.1.4 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Die Endgültigen Bedingungen legen die Stückelung und den allfälligen Höchstbetrag im Einzelnen fest. Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt grundsätzlich EUR 1.000,-- für Retailemissionen. Gelegentlich kann die Mindeststückelung bis zu EUR 100.000,-- betragen. In der Regel wird kein Höchstbetrag oder Mindestbetrag der Zeichnung festgesetzt; letzterer ergibt sich lediglich aus der Stückelung.

3.5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in §§ 5, 6 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern und durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stücke zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 3.4.3. "Übertragung").

3.5.1.6 Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft") veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

Die Zeichner werden über ihre depotführende Stelle über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

3.5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene Privatplatzierungen).

3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

3.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospektverordnung (ggf. unter Inanspruchnahme einer Prospektausnahme) als auch sonstigen Anlegern angeboten werden. Der Vertrieb erfolgt entweder durch die Emittentin selbst oder andere Banken. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sollen Investoren in Österreich und (nach erfolgter Notifikation durch die FMA) in Deutschland öffentlich angeboten werden. Ein öffentliches Angebot in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist derzeit nicht geplant. In den endgültigen Bedingungen wird angegeben, sofern und ggf. welche Tranchen von gleichzeitig angebotenen Nichtdividendenwerten dem österreichischen oder deutschen Markt vorbehalten werden sollen.

3.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Es besteht kein besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerten. Bei Zuteilung von Nichtdividendenwerten erhalten die Zeichner eine Abrechnung (Depotgutschrift) über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3. Preisfestsetzung

- a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.**
- b) Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung**
- c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.**

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden am Sitz der Emittentin veröffentlicht und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Zusätzlich zum Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) verrechnet werden.

3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

3.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den platzierenden Banken in den einzelnen Ländern des Angebots

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Emission derartiger Wertpapiere tätig. Es kann jedoch vorkommen, dass bei der Platzierung von großvolumigen Emissionen vereinzelt sonstige Banken (in der Regel internationale Investmentbanken) mitwirken.

3.5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle ist grundsätzlich die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg. Sofern eine oder mehrere andere Zahlstellen vereinbart werden, so sind diese zusammen mit ihrer Anschrift den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Als Zahlstellen kommen nur Kreditinstitute in Betracht, welche dem BWG unterliegen oder die Banken innerhalb der EU sind. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe oben den Punkt 3.4.3. unter "Verwahrung".

3.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen; Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren werden gegebenenfalls in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

3.5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Angaben zum Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird, finden sich gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen.

3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

- 3.6.1 a) Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auf jeden Fall erteilt wird.**
- b) Falls bekannt, sollten die ersten Termine angegeben werden, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.**

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte kann gegebenenfalls ein Antrag auf Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) gestellt werden. Eine Einbeziehung ist jedoch nicht gesichert und kann im freien Ermessen der Emittentin auch unterbleiben.

Die Endgültigen Bedingungen werden spezifizieren, ob eine Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das Vienna MTF vorgesehen ist oder nicht. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.

Über die Einbeziehung entscheidet die Wiener Börse. Da es sich vorliegend um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können im Basisprospekt keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Einbeziehung der Nichtdividendenwerte in das Vienna MTF gemacht werden.

3.6.2. Angaben zu allen geregelten Märkten, Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTFs, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Es sind aktuell mit Zustimmung der Emittentin keine Nichtdividendenwerte in das Vienna MTF oder ein sonstiges MTF gemäß MiFID II bzw. gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 einbezogen.

Weiters notieren aktuell keine Nichtdividendenwerte der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie an einem geregelten oder gleichwertigen Markt. Die Emittentin wird keinen Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zu einem geregelten oder gleichwertigen Markt sowie MTF stellen.

3.6.3. Angaben zu Intermediären

Es bestehen aktuell im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

3.6.4 Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann für die unter diesem Basisprospekt emittierten Nichtdividendenwerte ein Antrag auf Einbeziehung in das Vienna MTF gestellt werden wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7. WEITERE ANGABEN

3.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt. Werden derartige Informationen in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen, wird es darin eine diesbezügliche Erklärung der Emittentin geben.

3.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig überprüft wurden und über die die Abschlussprüfer einen Bericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Zusammenfassung des Berichts.

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine weiteren über die Jahresabschlüsse hinausgehenden Informationen aufgenommen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

3.7.3. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

Nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesene Ratings werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission angegeben und näher spezifiziert.

3.7.4. Angaben aus den Basisinformationsblättern, welche in die Zusammenfassung der jeweiligen Emission aufgenommen werden

Die Emittentin wendet Basisinformationsblätter in der Zusammenfassung nicht an.

4. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON

4.1.1. Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts samt der Verweisdokumentation und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Wertpapieren in Österreich und Deutschland erteilt.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediären, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden. Die Emittentin erklärt, dass sie im Falle einer Einzelzustimmung zur Prospektverwendung die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin veröffentlicht (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft"). Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf einer Einzelzustimmung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Vertriebspartner und sonstige Dritte sind, auch wenn ihnen eine Einzelzustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wurde, nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt oder Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt. Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospektes sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospektes oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten.

4.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Eine ggf. erteilte Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts.

4.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Einzelzustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

4.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Für allfällige in den Endgültigen Bedingungen genannte Finanzintermediäre, die die Zustimmung für einzelne Emissionen erhalten, werden die Mitgliedstaaten, für die die Zustimmung gilt, in den Endgültigen Bedingungen genannt.

4.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Sollten zusätzlich zu den in Punkt 4.1.1. erwähnten Vereinbarungen mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Einzelzustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.6 Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

EIN FINANZINTERMEDIÄR, DER UNTER DIESEM PROSPEKT BEGEBENE NICHTDIVIDENDENWERTE ANBIETET, WIRD DIE ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN UNTERRICHTEN.

4.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

4.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/ die den Basisprospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keinem Finanzintermediär den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Basisprospekts angeboten.

Betreffend einzelne Emissionen unter diesem Basisprospekt behält sich die Emittentin das Recht vor, einzelnen Finanzintermediäre, mit welchen sie eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen hat, die Zustimmung zur Prospektverwendung zu erteilen ("Einzelzustimmung"). Jeder Finanzintermediär, welchem eine Einzelzustimmung erteilt wurde, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Emission genannt werden.

4.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht.

4.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Trifft nicht zu, siehe Punkt 4.1.1.

MUSTER FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**(„Endgültige Bedingungen“)**

vom [Datum]

[der] [des]

[Gesamtbetrag der Tranche]/[Anzahl Stücke im Nominale von [Betrag [EUR][Währung]]]

[Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]

Serie [●]

[ISIN [●]]

[Interne Wertpapierkennnummer [●]]

emittiert im Rahmen eines [öffentlichen Angebotes][nicht öffentlichen Angebotes] unter dem**Basisprospekt vom 09.09.2022****über das Angebotsprogramm 2021/2022****der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft****in Höhe von EUR 250.000.000****(„Basisprospekt“ / „Prospekt“)**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospektverordnung ausgearbeitet und sind immer zusammen mit dem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen dazu und der Verweisdokumentation zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Der Basisprospekt gilt bis 11.09.2023. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter www.spaengler.at zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen von (Dauer)Emissionen, die nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes weiter angeboten werden, sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Direktlink https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/spaengler-Basisprospekt-2022-2023.pdf veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Papierkopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

Allfällige Nachträge, die Endgültigen Bedingungen sowie Dokumente, auf die allenfalls in den Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Wertpapiergeschäfte" abrufbar.

Die Verweisdokumentation ist unter https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Spaengler-GB-2021-DEU.pdf (Geschäftsbericht 2021) und unter <https://www.spaengler.at/assets/Downloads/Spaengler-GB-2020-DEU.pdf> (Geschäftsbericht 2020) abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der noch laufenden Emissionen sind auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Wertpapiergeschäfte, Emissionsbedingungen zu den Eigenemissionen" abrufbar.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige

¹ Kann bei einer Stückelung von mindestens EUR 100.000 entfallen.

Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebspartners (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertriebspartner“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertriebspartner für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) verantwortlich.

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen⁽²⁾:

Die für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Die Bestimmungen der anwendbaren Emissionsbedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]]

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.]

⁽²⁾ *In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.*

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung	
Gesamtemissionsvolumen/Gesamtstückzahl	<input type="checkbox"/> [bis zu] Nominale [EUR/Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] je [Stückelung]
Stückelung	<input type="checkbox"/> [EUR/Währung] [Betrag]
mit Aufstockungsmöglichkeit	<input type="checkbox"/> auf bis zu Nominale [EUR/Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> [Anzahl] je [Stückelung] <input type="checkbox"/> Keine Aufstockung vorgesehen
Angebots-/Zeichnungsfrist	<input type="checkbox"/> Daueremission ("offen") ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin <input type="checkbox"/> Einmalemission ("geschlossen") Zeichnungsfrist von [Datum] bis [Datum] <input type="checkbox"/> Einmalemission ("geschlossen") Emissionstag am [Datum]
Währung	<input type="checkbox"/> Euro <input type="checkbox"/> Währung []
Form des Angebots	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Österreich <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Österreich (für ausgewählte Investoren) <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Deutschland <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Deutschland (für ausgewählte Investoren)
§ 2 Sammelverwahrung	
Form und Verbriefung	<input type="checkbox"/> Sammelkunde[n] veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelkunde(n) nicht veränderbar <input type="checkbox"/> physische Sammelkunde <input type="checkbox"/> digitale Sammelkunde
Verwahrung/Settlement	<input type="checkbox"/> Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg (im Tresor) <input type="checkbox"/> CSD, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien <input type="checkbox"/> Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien <input type="checkbox"/> Clearstream, 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg <input type="checkbox"/> [nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU einfügen]
Übertragung	<input type="checkbox"/> via OeKB CSD GmbH <input type="checkbox"/> via [nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU einfügen] <input type="checkbox"/> via Euroclear <input type="checkbox"/> via Clearstream <input type="checkbox"/> via Emittentin, eingeschränkt übertragbar

§ 3 Status und Rang	
	<input type="checkbox"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte ohne Non-Preferred Senior Status (Preferred Senior Notes“) <input type="checkbox"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) <input type="checkbox"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)
§ 4 [Erstausgabepreis/Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag/Valutatag]	
[Erstausgabepreis (Daueremission) Ausgabepreis (Einmalemission)] [Ausgabeaufschlag/Spesen] Weitere Ausgabepreise bei Daueremissionen Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe Valutatag	[Erstausgabepreis: [Zahl]% vom Nominale / [EUR/ Währung] je Stück (bei Daueremission)] [Ausgabepreis: [Zahl]% vom Nominale / EUR/ Währung] je Stück (bei Einmalemission)] [[Zahl]% vom Nominale/[EUR/ Währung] je Stück] <input type="checkbox"/> je nach Marktlage <input type="checkbox"/> [einfügen] [GGf. Methode und Verfahren für Bekanntgabe einfügen] <input type="checkbox"/> Erstvalutatag [Datum] <input type="checkbox"/> Valutatag [Datum] <input type="checkbox"/> bis auf weiteres T+[Zahl] Bankarbeitstage] zahlbar
§ 5 Verzinsung	
Beschreibung der Nichtdividendenwerte	<input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung <input type="checkbox"/> Nichtdividendenwerte mit fix zu variabler Verzinsung Verzinsung
Nachzahlungsverpflichtung der Emittentin	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verzinsungsbeginn	[Datum]
Verzinsungsende	[Datum]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum, ...]
Zinszahlung	<input type="checkbox"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	

<p>Zinsperioden</p>	<p><input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.</p> <p><input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> halbjährig <input type="checkbox"/> vierteljährig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> periodisch <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> erster langer Kupon [] <input type="checkbox"/> erster kurzer Kupon [] <input type="checkbox"/> letzter langer Kupon [] <input type="checkbox"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="checkbox"/> periodische Zinszahlung [] <input type="checkbox"/> aperiodische Zinszahlung [] <input type="checkbox"/> einmalige Zinszahlung []</p>
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagekonvention:</p> <p>[Zusätzlicher abweichender Zinstagequotient bei fix zu variabel verzinsten Nichtdividendenwerten hinsichtlich der variablen Komponente]</p>	<p>Unadjusted following</p> <p><input type="checkbox"/> actual/actual-ICMA <input type="checkbox"/> actual/365 <input type="checkbox"/> actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360</p> <p>[<input type="checkbox"/> actual/actual-ICMA <input type="checkbox"/> actual/365 <input type="checkbox"/> actual/365 (Fixed) <input type="checkbox"/> actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="checkbox"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="checkbox"/> 30/360]</p>
<p>Zinssatz</p>	<p><input type="checkbox"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="checkbox"/> unverzinslich ("Nullkupon") <input type="checkbox"/> variable Verzinsung <input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung</p>
<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p>	<p>[Zahl] % p.a. vom Nominale Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum]</p>

<p>mehrere fixe Zinssätze</p> <p>fix zu variabel</p>	<p>Mehrfach einfügen: Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>Von einschließlich [Datum] bis ausschließlich [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> Index/Indizes, Körbe <input type="checkbox"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p> <p>[genaue Beschreibung]</p> <p><input type="checkbox"/> EURIBOR [genaue Bezeichnung] <input type="checkbox"/> EUR-Swap-Satz [genaue Bezeichnung] <input type="checkbox"/> anderer Referenzzinssatz [genaue Bezeichnung]</p> <p><input type="checkbox"/> Reuters [genaue Bezeichnung] <input type="checkbox"/> anderer Bildschirm [genaue Bezeichnung]</p> <p>[Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p>	<p><input type="checkbox"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit <input type="checkbox"/> Aufschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] <input type="checkbox"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit <input type="checkbox"/> Abschlag [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] <input type="checkbox"/> Zinssatz entspricht Basiswert <input type="checkbox"/> Hebelfaktor (Multiplikator) [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="checkbox"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="checkbox"/> Kein Höchstzinssatz</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p>	<p><input type="checkbox"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="checkbox"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="checkbox"/> Zinsformel 2</p>

	<input type="checkbox"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="checkbox"/> zu jedem Zinstermin
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[●]
§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag	
<p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen:</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p> <p>Rundungsregeln</p>	<input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage [●] <input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind. <input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind. <input type="checkbox"/> zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungsrechten fällig <input type="checkbox"/> Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen <input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes <input type="checkbox"/> Rückzahlung bei CMS-Linked Notes <input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden
<p>Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
<p>Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Teiltilgungstermine</p>	<input type="checkbox"/> Verlosung von Serien <input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung <input type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück [Datum] [Datum] [Datum]

Tilgungskurse/-beträge	[Zahl]% vom Nominale [Zahl]% vom Nominale [Zahl]% vom Nominale
Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	
Bedingungen	<input type="checkbox"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von [●]%. <input type="checkbox"/> Der Basiswert erreicht [] <input type="checkbox"/> Der Basiswert erreicht []% <input type="checkbox"/> Wenn die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht []
Rückzahlungstermine	[Datum] [Datum]
Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs-kurse [bei variabler Verzinsung]	<input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück
Kündigungsvolumen	<input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [●]
Art der Rückzahlung	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Rückzahlung bei Index Linked Notes	
Beschreibung des Basiswerts	[]
Teilnahme an Wertsteigerung des Index ("P")	[●]
Start-Beobachtungstag des Index ("o")	[●]
Weitere bzw. End-Beobachtungstag(e) des Index ("k")	[●]
Anzahl der Beobachtungstage("n")	[●]
Durchschnittsbildung der Indexveränderung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Maximalrückzahlbetrag	[●]% vom Nominale
Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag	[●]
Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Website der Emittentin <input type="checkbox"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung <input type="checkbox"/> Veröffentlichungstermin [●]

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	t = [.....] z _z = [.....]
Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten Beschreibung des Basiswerts	[] "yearCap" = []%; "yearFloor" = []%; "quCap" = []%; "S" = []%; "x" = []
§ 7 Börseeinführung	
	<input type="checkbox"/> Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) wird gestellt. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen. oder: [Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen: <input type="checkbox"/> Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) wird nicht gestellt.] [Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden kann, einfügen: <input type="checkbox"/> [Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.]
§ 8 Kündigung	
Kündigungsverfahren	<input type="checkbox"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte oder der Emittentin <input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="checkbox"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> Kündigungsrecht für die Emittentin bei Marktstörungen
Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine	<input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der

<p>Kündigungsfrist</p>	<p>Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind. <input type="checkbox"/> Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.</p> <p>mindestens [Zahl] Bankarbeitstage</p>
<p>Rundungsregeln</p>	<p><input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [●] Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden</p>
<p>Berechnung des Amortisationsbetrages bei einer Nullkuponanleihe:</p>	<p>$RB \times (1 + ER)^Y$</p> <p>wobei RB [Referenzbetrag einfügen] (der „Referenzbetrag“) bezeichnet</p> <p>ER [als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite p.a. einfügen] bezeichnet und</p> <p>Y [Berechnungszeitraum einfügen]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet, (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder (iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.
<p>Ordentliches Kündigungsrecht</p>	<p><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [] <input type="checkbox"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte</p>
<p>Rückzahlungstermin(e):</p>	<p><input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datum]</p>
<p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig</p>

<p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken</p> <p><input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung][]</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [●] Bankarbeitstage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende wesentliche Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p><input type="checkbox"/> Zu jedem Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="checkbox"/> insgesamt</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="checkbox"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung]</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p><i>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bis zum Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin</i></p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungstermin (e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p><input type="checkbox"/> Zum nächsten Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="checkbox"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig <input type="checkbox"/> Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt <input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p><input type="checkbox"/> Zum nächsten Zinstermin <input type="checkbox"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="checkbox"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzahlung einmalig</p>

<p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bis um Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="checkbox"/> Rückzahlung in [] [monatlichen /vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse [bei variabler Verzinsung]</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn - im Falle einer Marktstörung gemäß § 17 der Emissionsbedingungen -</p> <p>(i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Nominale <input type="checkbox"/> Zum Marktwert <input type="checkbox"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="checkbox"/> Zu [Währung][Betrag] je Stück</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen	
<p>Berechnungsstelle</p> <p>Zahlstelle</p>	<p><input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen] <input type="checkbox"/> [bei weiteren Zahlstellen: Name und Anschrift der weiteren Zahlstelle einfügen]</p>
§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	
<p>Anwendbares Recht</p> <p>Gerichtsstand</p>	<p>Österreichisches Recht</p> <p><input type="checkbox"/> Stadt Salzburg <input type="checkbox"/> [Anderen Gerichtsstand einfügen]</p>
§ 16 [Ausnahme von der] Prospektpflicht	
<p>Angebotsform/ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung</p>	<p><input type="checkbox"/> prospektpflichtiges öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung <input type="checkbox"/> gemäß der Prospektausnahme in Art 1 [Absatz und Buchstabe der Ausnahme] Prospektverordnung <input type="checkbox"/> prospektfreies öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> kein öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung (private placement), sodass keine Prospektpflicht besteht</p>
§ 17 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis	

Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis	[Nur bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Siehe § 17 der Emissionsbedingungen.]
---	--

Teil II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.	<p>[Details einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.]</p> <p>[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte [nachrangige] Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors [sowie in der möglichen Erhöhung der Eigenmittelquote der Emittentin].</p>
<p>Verwendung des Emissionserlöses</p> <p>Geschätzter Nettobetrag der Erlöse der Emission:</p> <p>Geschätzte Gesamtkosten der Emission:</p>	<p>[Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.]</p> <p>[Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p>[ggf. weitere spezifische Angaben zur Verwendung der Erlöse bezüglich einer Green, Sustainable oder Social Emission einfügen]</p> <p><input type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten <input type="checkbox"/> []</p> <p><input type="checkbox"/> []</p>
<p>Angabe der Rendite</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p> <p>[BEI NICHTDIVIDENDENWERTEN, DIE SCHON IM BEGEBUNGSZEITPUNKT EINE NEGATIVE RENDITE AUFWEISEN EINFÜGEN. WARNHINWEIS: DIE RENDITE DES NICHTDIVIDENDENWERTS IST SCHON IM BEGEBUNGSZEITPUNKT NEGATIV!]</p>	<p><input type="checkbox"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="checkbox"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[]</p>
<p>Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung in das Vienna MTF</p> <p>Emissionspreis der Nichtdividendenwerte</p>	<p>[]</p> <p>[]</p>

Die [Internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN)] / [interne Wertpapierkennnummer]	[]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	[]
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[]
Angebotsverfahren	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Finanzintermediäre, denen die Emittentin den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Basisprospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte anbietet, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme) unter Angabe, für welche Mitgliedstaaten dieses Angebot gilt	[Finanzintermediär] (für [Österreich / Deutschland]) [Nicht anwendbar]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts
Bedingungen, an die die Zustimmung zum Prospekt gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	[]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input type="checkbox"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl] <input type="checkbox"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.	<input type="checkbox"/> qualifizierte Anleger im Sinne des Art 2 lit e) der Prospektverordnung (ggf. unter Inanspruchnahme einer Prospektausnahme)

	<input type="checkbox"/> sonstige Anleger
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Angabe der Tranche(n), welche dem österreichischen oder deutschen Markt vorbehalten wurde(n)/werden/wird]
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.	[]
Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Übernahme durch eine oder mehrere Banken <input type="checkbox"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> "Best Effort"-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="checkbox"/> bindende Zusage durch [] <input type="checkbox"/> nicht bindende Zusage durch [] <input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="checkbox"/> [Provisionen, Quoten]
Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]
Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben	[Entfällt; in der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.] []
Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	[Entfällt; es wurde in der Wertpapierbeschreibung keine Information von Seiten Dritter übernommen.] []
Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität	[Link zur jeweiligen Homepage/Bildschirmseite einfügen]
Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[Entfällt; für die Emittentin oder die von ihr emittierten Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.] []

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzwert:	Der Administrator des Referenzwerts ist: [●]
	[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein]
	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil: <input type="checkbox"/> der Referenzwert gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. <input type="checkbox"/> die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anhang [●]: Zusammenfassung der Emission

[Zusammenfassung der Emission einfügen]

[Anhang [●]: Emissionsbedingungen

[Emissionsbedingungen einfügen]

MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

[NAME DES NICHTDIVIDENDENWERTS]

der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
bis zu [Nominale] / [Anzahl] je [Stückelungsbetrag] [Währung einfügen]
[ISIN [●]]

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum/] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] je [Stückelung]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] je [Stückelung])]. Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine [physische / digitale] [veränderbare / nicht veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird [bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien /im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU/Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien / Clearstream, 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg,] hinterlegt. Den Inhabern stehen **[wenn die Sammelurkunde beim Bankhaus Spängler oder bei der OeKB CSD verwahrt wird:** Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde] / **[wenn die Sammelurkunde von Clearstream Banking, S.A. oder Euroclear Bank S.A./N.V. verwahrt wird:** schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte] zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [dem Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft / der OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

[Wenn die Sammelurkunde beim Bankhaus Spängler verwahrt wird:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde beim Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot beim Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft führt.]

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“)] einfügen:

Die Nichtdividendenwerte („Preferred Senior Notes“) begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten ohne den Non-Preferred Senior Status (Preferred Senior Notes). Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR. Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden. Nachträglich können der Rang der Nichtdividendenwerte nicht geändert sowie die Laufzeit der Nichtdividendenwerte und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Nichtdividendenwerten (bis auf null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Nichtdividendenwerte.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis/Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag/Valutatag]

1) [Der Erstausgabepreis beträgt [Zahl]% vom Nominale / [EUR/Währung] je Stück (bei Daueremission)] [Der Ausgabepreis beträgt [Zahl]% vom Nominale / [EUR/ Währung] je Stück (bei Einmalemission)] [zuzüglich [Zahl]% vom

Nominale]/[EUR/Währung] je Stück] Ausgabeaufschlag/Spesen]]. [Weitere Ausgabenpreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals am [Datum]/bis auf weiteres am T+[Zahl] Bankarbeitstage] zahlbar ([\"Erstvalutatag\"/\"Valutatag\"]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler sowie fix zu variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.]

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]] bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen ("[Zahl]-Monats-EURIBOR") / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag][Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [CMS] / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b] [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a..]

[c]/anderer fortlaufender Buchstabe] [[●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR] / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] um [genaue Zeitangabe] Zeit nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht werden, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der [Bildschirmseite][Quelle] angezeigte Angebotssatz.]

[e]/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.

[f]/ anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[g]/ anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indizes (Index Linked Notes) einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag /

Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a./Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% [der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung] [des gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn Zinsformel 1 /absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) * p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

[Wenn Variante 2:

[

a) Wenn $I_t \geq I_{t0}$:

dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

[

b) Wenn $I_t > I_{t0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Kuponzahlungen für Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t0}$:

dann wird kein Kupon ausgezahlt.]

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 I_{t_0} = Startwert des Index
 z_0 = der Ausschüttungszinssatz]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:
 [Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .
 $t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 p = der Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = der Cap
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_{it} = der Wert des i –ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i -ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{it} - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) * p + s \right], c$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_{it} = der Wert des i –ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i –ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.
 p Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist:]

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. | Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right], c \right\}$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

z_t= Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) * p + s \right]$$

t = 1,2,...,m Beobachtungszeitpunkte

z_t= Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Monaten bzw. Jahren]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale]]

c) [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein/ vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gem. § 14.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich | vierteljährlich / halbjährlich / jährlich | [Regelung]] [im Nachhinein | [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres ("Zinstermin[e]"), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste | lange

/ kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag | Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft/[Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet [, wobei die Verzinsung mit einem Cap begrenzt ist]:

a) [der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. | Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgendermaßen:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s, c \}$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max [f, \text{CMS}_{it} - \text{CMS}_{jt}] * p + s]$$

CMS_{it} = der Constant Maturity Swapsatz für das i-te Jahr

CMS_{jt} = der Constant Maturity Swapsatz für das j-te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z der Zielkupon ist, wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei z_z der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird]

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

c) [●] Bankarbeitstage [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode / vor Ende der jeweiligen Zinsperiode] [zu jedem Zinstermin] ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Swapkurse.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von actual/actual-ICMA einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual / actual ICMA).]

[Im Falle der Anwendung von actual/365 einfügen:

- die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein

Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (actual/365).]

[Im Falle der Anwendung von actual/365 (Fixed) einfügen:

- die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (actual/365 (Fixed)).]

[Im Falle der Anwendung von actual/360 einfügen:

- die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (actual/360).]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis einfügen:

- die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird (30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

- die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) (30E/360 oder Eurobond Basis).]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

- die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) (30/360).]

Fällt der Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinstermin nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]] /, [die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes][Bonusnichtdividendenwerten] [am [Datum] ("Tilgungstermin")] zurückgezahlt.]

[Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum [Tilgungstermin(e)] zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] [zum Nominale / zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

[Bei bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von [●]%) / [wenn die Summe der ausbezahlten Kupons [●] erreicht] / [wenn der [Basiswert] [●] erreicht], zum [Rückzahlungstermin(e)] (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung]/ insgesamt, aber nicht teilweise [zum Nominale / zu [Zahl] % vom Nominale] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zurückzuzahlen.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin] / [in [Zahl] monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem ersten Rückzahlungstermin.]]

[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag ("0") und dem End-Beobachtungstag ("k") [oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen]. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

[Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

[Formel mit Durchschnittsbildung:

$$RB = NB * \min[\max(100\% + IndexPerformance * P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} * \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n= Anzahl der Beobachtungstage

o= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag]

Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [●] % vom Nominale.

Der Rückzahlungsbetrag wird [auf der Website der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Wertpapiergeschäfte") / im Amtsblatt der Wiener Zeitung] am Veröffentlichungstermin[●] veröffentlicht.]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k Z_t \geq Z_z$$

wobei $k=1, \dots$, die Anzahl der ausgezahlten Kupons und z , der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales.
Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.]

[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten:

Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte mit einem, gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Bonus ausbezahlt. Dieser variable Bonus wird von der [Emittentin/[Name]] als Berechnungsstelle gemäß § 10 nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - S; 0 \right\}$$

"Index_q" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;

"Index_{q-1}" = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;

"yearCap" = [Zahl] %;

"yearFloor" = [Zahl] %;

"quCap" = [Zahl] %;

"y" = Jahr;

"q" = Quartal;

"S" = [Zahl] %]

"x" = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.]

§ 7 Börseeinführung

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) wird gestellt. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.]

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) wird nicht gestellt.]

[Falls ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden kann, einfügen:

[Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.]

§ 8 Kündigung

[Falls ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / [zum Nominale / zum Marktwert / zu [•]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück] (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen/[Regelung] Teilbeträgen beginnend mit dem Kündigungstermin].]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] ("Kündigungstermin") zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin] [in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen, beginnend mit dem Kündigungstermin].]
 [Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle von besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen seitens der Gläubiger und der Emittentin einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte [insgesamt][teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- [- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]
- [- die Emittentin einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung nicht nachkommt]
- [- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]
- [- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / zu jedem Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.]

[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] [Tage/Wochen/Monate] [zum Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung,

wie in § 17 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 17 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 14 bekanntgemacht.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Kündigungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Kündigungstermin.].

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA [teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [Betrag] / insgesamt] zum [Nominale / zum Marktwert / zu [●]% vom Nominale / **[im Falle von Nullkuponanleihen einfügen:** zu [Amortisationsbetrag] [EUR/[Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)] [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Basisprospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [●] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) zum Kündigungsrecht der Emittentin wegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Kündigung der Nichtdividendenwerte muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Nichtdividendenwerte insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„BaSAG“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„MREL“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„Anwendbares MREL Regime“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Nichtdividendenwerte anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„MREL Aberkennungsereignis“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die Nichtdividendenwerte nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Nichtdividendenwerte geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach

dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Nichtdividendenwerte durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 12 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Nichtdividendenwerte als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRRD bestehen).

„**Regulatorische Eigenmittelanforderungen**“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„**BRRD**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRD IV Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 14 bekanntgemacht.

Der Rückzahlungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet].

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die [Emittentin / Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [Emittentin / Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Zahlungen, Währung

Alle Tilgungszahlungen [und/oder Zahlungen von Zinsen] erfolgen in [EURO][Währung].

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückerwerb

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten/ nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt [und im Falle Nachrangiger Nichtdividendenwerte der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der [Stadt Salzburg]/[anderen Gerichtsstand einfügen] sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Nichtdividendenwerte (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden zusätzlich an die Inhaber der Nichtdividendenwerte im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Von dieser Bestimmung bleiben allfällige gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitäten in den Endgültigen Bedingungen unberührt.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 16 [Ausnahme von der] Prospektpflicht

Bei den angebotenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um [ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung] [ein gemäß der Prospektausnahme in Art 1 [Absatz und Buchstabe der Ausnahme] Prospektverordnung prospektfreies öffentliches Angebot] [kein öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung (private placement), sodass keine Prospektpflicht besteht].

[Der Basisprospekt ist erhältlich bei der Emittentin und kann am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit auf der Website der Emittentin (https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/spaengler-Basisprospekt-2022-2023.pdf) eingesehen werden.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung oder Tilgung von einem Basiswert abhängt, einfügen:

[§ 17 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei einem Index einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.]

[Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörung gilt einfügen:

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung, wie im § 8 der Emissionsbedingungen spezifiziert, werden die Nichtdividendenwerte zum Marktwert [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zurückgezahlt.

Wobei:

„**Marktwert**“ ist in Bezug auf einen Nichtdividendenwert der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Nichtdividendenwerts, zu dem der Nichtdividendenwert am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Nichtdividendenwerten vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Nichtdividendenwerte erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 17 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „**Ersetzungsziel**“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem

gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

**ANHANG 1: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN FÜR DIE
GESCHÄFTSJAHRE 2021 UND 2020 DER EMITTENTIN**

Bankhaus Carl Spängler & Co.
Aktiengesellschaft, Salzburg

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre 2020 und 2021

Bankhaus Carl Spängler & Co.
Aktiengesellschaft, Salzburg

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre 2020 und 2021

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

An den
Vorstand der
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft,
Salzburg

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
zur Prüfung der Geldflussrechnung und der
Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 und 2021

Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (idF „Bank“), Salzburg

für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 (gemäß den Anlagen 1 und 2) geprüft. Die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen ergänzen die nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, für die zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse, die den Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zugrunde liegen, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung sind, und verweisen dazu auf die von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerke.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung (Anlage 1) und Eigenkapitalveränderungsrechnung (Anlage 2) und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse zu unterstützen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB 2018") (vgl. Anlage 3) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Mag. Andrea Stippl.

Wien, am 5. September 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1 – Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2020 und 2021

Anlage 2 – Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2020 und 2021

Anlage 3 – Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB 2018")

Geldflussrechnung**2021****2020**

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.568.242,02	10.108.801,66
2	+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	2.736.567,12	1.823.531,74
2	- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	-939.155,28	0,00
3	- Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-1.163.508,18	-9.791.043,94
3	+ Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	4.330,28	334.927,37
4	-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus Wertpapieren sowie sonstige Zinsen	-690.638,40	-2.971.196,14
5	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9	474.344,35	-1.515.040,99
6	Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis	7.990.181,91	-2.010.020,30
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva	18.718.724,40	-12.515.600,60
8	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	538.065,87	1.989.168,95
9	+/- Zunahme/Abnahme der Passiva	206.936.872,52	73.660.143,92
10	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern	234.183.844,70	61.123.691,97
11	- Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand)	-1.697.251,16	-1.957.922,48
11	+/- aktive latente Steuern	-284.010,00	1.437.300,00
11	-/+ Ertragsteuerrückstellung	158.500,00	497.500,00
12	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	232.361.083,54	61.100.569,49
13	+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	155.020,00	1.661.549,08
14	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonst. Finanzinvestitionen	14.141.958,86	35.312.923,12
15	- Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.448.739,31	-1.320.917,50
16	- Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen	-58.724.554,45	-26.117.954,70
17	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	690.638,40	2.971.196,14
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-45.185.676,50	12.506.796,14
19	- Einzahlung von Eigenkapital	0,00	0,00
20	+ Rückzahlung von Eigenkapital	0,00	0,00
21	- ausbezahlte Ausschüttungen	-3.233.500,04	0,00
22	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	68.583.000,00	46.936.000,00
23	- Auszahlung für die Tilgung von Anleihen	-65.180.582,61	-89.724.689,47
24	- Auszahlung für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	168.917,35	-42.788.689,47
26	zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Z 12+18+25)	187.344.324,39	30.818.676,16
27	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	187.235.583,90	156.416.907,74
28	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	374.579.908,29	187.235.583,90

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2021						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Hafrücklagen	gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2021	20.000.000,00	69.800.244,57	11.757.000,00	2.000.000,00	6.403.172,45	109.960.417,02
Dividendenausschüttung					- 3.233.500,04	-3.233.500,04
Dotierung Gewinnrücklage		4.000.000,00				4.000.000,00
Jahresgewinn					1.870.990,86	1.870.990,86
Eigenkapital per 31.12.2021	20.000.000,00	73.800.244,57	11.757.000,00	2.000.000,00	5.040.663,27	112.597.907,84

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2020						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Hafrücklagen	gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2020	20.000.000,00	64.800.244,57	11.757.000,00	2.000.000,00	3.252.293,27	101.809.537,84
Dividendenausschüttung						0,00
Dotierung Gewinnrücklage		5.000.000,00				5.000.000,00
Jahresgewinn					3.150.879,18	3.150.879,18
Eigenkapital per 31.12.2020	20.000.000,00	69.800.244,57	11.757.000,00	2.000.000,00	6.403.172,45	109.960.417,02

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at

Signaturwert	afJhjUSxizFotCC2ycETdJD1P+xMd2/2DPQTI5M3spAJ/ycep9B8HuJk9Gug9r5FxjOE1WAY6RW4GZkUuy82RkkgzbgqAbE09m8blw9RVKJJ47LkQyoK30c4sgIOetCgbZk0nw205UXtSJhCKAi9kdXp57igjDqHLq4n1AQD+fMUcSZ+Y25VoJqRgQohfseEypuftXjIseHwWlXOGdHNIzzMzRFU2Uvt+UF3qs4FawBF3meNCjT7JxInptPWmHcmF36yCkTUcGK9Fh7ftsBBbIirTXtSWtAAjXqdn41kKa438SoFOxc8Tmml6Poab9fcrZmCKaL4gKD89CFGbSu6g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-09-09T08:03:29Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	